

Einführung in die tierärztliche Ethik und Tierethik

Wolfgang Klee

(04.12.2018)

Disclaimer

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2 Einführung in die Allgemeine Ethik	5
2.1 Ursprung des Begriffs „Ethik“ und seine historische Basis.....	5
2.2 Prämissen, Zweck, Inhalte, Adressaten, formaler Status, Verbindlichkeit ethischer Forderungen	7
2.3 Probleme der Ethik.....	9
3 Tierärztliche Ethik.....	10
3.1 Ziele ethischer Verpflichtungen für Tierärzte	10
3.2 Offizielle Vorschriften.....	13
3.2.1 Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO).....	13
3.2.2 Berufsordnungen	13
3.3 Eide zum Berufs-Ethos.....	19
3.4 Codices	20
3.4.1 „Code of Good Veterinary Practice“ of the Federation of Veterinarians of Europe (FVE)	20
3.4.2 European Veterinary Code of Conduct	21
3.4.3 Der „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“	33
3.4.4 Empfehlungen zur Umsetzung des „Ethik-Kodex“	39
4 Tierethik.....	51
4.1 Ethik-Konzepte mit Relevanz für Tierethik.....	51
4.2 Abstrakte Begriffe mit Bedeutung für die Tierethik	55
4.3 Kriterien für ethischen Status von Tieren	61
4.4 Spezielle Aspekte des Umgangs mit Tieren.....	62
4.5 Einflüsse auf die individuelle Einstellung gegenüber (manchen) Tieren.....	63
4.6 Entwicklung des gesellschaftlichen Konsenses im Hinblick auf Tierschutz.....	66
5. Rechtsvorschriften und Einrichtungen mit Relevanz für den Tierschutz und ihre ethischen Grundlagen.....	67

5.1 Grundgesetz (GG).....	67
5.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	68
5.3 Tierschutzgesetz (TSchG) und Verordnungen.....	69
5.3.1 TSchG.....	69
5.3.2 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung.....	70
5.3.3 Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV).....	70
5.3.4 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstuerverordnung – TierSchVersV).....	71
5.3.5 Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. 05. 2001 geändert am 12. 12. 2013.....	71
5.3.6 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV).....	71
5.4. Verbandsklagerecht und Tieranwalt.....	72
6 Fragen.....	72
7 Fälle.....	73
7.1 Fälle aus Rollin (1999).....	73
7.2 Andere Fälle.....	74
8 Literaturlauswahl.....	75

1. Einleitung

In § 1 der „Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten“ (TAppV) vom 27.07.2006 wird unter anderem Folgendes gefordert:

„Es sollen ... geistige und **ethische Grundlagen** [meine Hervorhebung] ... vermittelt werden ... derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich ... auszuüben“.

An einer weiteren Stelle der TAppV taucht der Begriff „ethisch“ auf:

§ 33 Tierschutz und Ethologie „In dem Prüfungsfach Tierschutz und Ethologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren **ethischen ... Grundlagen** [meine Hervorhebung] ... nachzuweisen.“

Die TAppV erteilt also recht klar den Auftrag zur Berücksichtigung der Ethik im Studium der Tiermedizin. Damit haben die tierärztlichen Ausbildungsstätten in Deutschland die Pflicht, diesem Auftrag nachzukommen. Meines Wissens ist aber

zumindest im Pflichtteil des Curriculums keine Lehrveranstaltung speziell der tierärztlichen Ethik gewidmet.

Berührungspunkte gibt es außer mit dem bereits genannten Fach „Tierschutz und Ethologie“ auch mit dem Fach „Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standeskunde (§ 51 TAppV).

Kommentar:

Man kann sich zu Recht fragen, ob Lehre in Ethik in der tierärztlichen Ausbildung überhaupt sinnvoll ist, denn Wissen über Religionen macht auch nicht unbedingt gläubig, und ein Professor für Ethik muss kein besonders guter Mensch sein. Dem könnte entgegengehalten werden, dass es dem Menschen offensichtlich nicht angeboren ist, stets das Richtige und Gute zu tun, wie ein Blick auf die Realität zeigt. Es schadet daher vermutlich zumindest nicht, sich mit diesem Thema kritisch auseinanderzusetzen. Hierzu einzuladen, ist auch ein Zweck dieses Skriptums.

Weil dies weder ein Lehrbuch noch eine wissenschaftliche Veröffentlichung ist, wird auf Literaturhinweise im Text so gut wie ganz verzichtet, zumal die einschlägige Literatur kaum mehr zu überblicken ist, und auf die Literaturliste am Ende verwiesen.

Ganz oder teilweise wörtlich wiedergegebene Dokumente sind kursiv und blau gedruckt. Sachliche Aussagen und eigene Meinungen wurden möglichst getrennt. Letztere sind weitgehend als Kommentare gekennzeichnet oder aber klar als solche erkennbar.

Die männliche Form von Substantiven gilt auch für Personen mit anderem Geschlecht.

Wie die anderen Skripten in der Reihe „Rinderskript“ soll auch dieses bei Gelegenheit aktualisiert und ergänzt werden. Hinweise auf Fehler oder Lücken sowie Stellungnahmen sind willkommen und werden an kleee@lmu.de erbeten.

2 Einführung in die Allgemeine Ethik

2.1 Ursprung des Begriffs „Ethik“ und seine historische Basis

Der Begriff Ethik (von griechisch ἦθος [Ethos] = Sitte, Gewohnheit, Brauch) geht zurück auf die Zeit der griechischen Stadtstaaten, richtete sich an die freien (und meist reichen) Männer und meinte zunächst ein Verhalten (Lebensführung), welches dem Bestand des Stadtstaates förderlich ist. In dieser Bedeutung hat der Begriff wenig mit dem zu tun, was die meisten Menschen heute unter Ethik verstehen, denn diese freien Männer im antiken Griechenland hielten sich gewöhnlich Sklavinnen und Sklaven.

Ethik wird oft als etwas Übergeordnetes, Abgehobenes empfunden, während Moral näher am Alltag angesiedelt erscheint. Die Geisteswissenschaft teilt die beiden Begriffe in der Regel in Moral, als ein in einem umschriebenen Kulturkreis zurzeit gültiges Regelwerk zum richtigen Handeln, und Ethik, als das Nachdenken über die Moral und ihre Weiterentwicklung. In vielen Publikationen zur Ethik werden die beiden Begriffe aber als synonym angesehen. In diesem Skript werden deshalb durchgängig die Begriffe „Ethik“ und „ethisch“ verwendet.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Ethik abzuhandeln, so etwa deskriptiv, also lediglich die verschiedenen Ethiksysteme beschreibend, ohne oder mit Kommentaren, oder präskriptiv (= normativ), also mit konkreten Forderungen an menschliches Verhalten. In einem Skript wie diesem kommt naturgemäß vor allem der erstere Weg in Frage. Allerdings werden Kommentare eingeflochten, die zum Nachdenken und Diskutieren anregen sollen. Dass dabei eigene Einstellungen „durchscheinen“, lässt sich kaum vermeiden.

Für alle in Gruppen (Horden) lebenden Tiere (und Menschen sind genetisch Hordentiere) ergibt sich die Notwendigkeit, Verhaltensweisen zu entwickeln, die dem Überleben des Einzelnen in der Horde sowie dem Gedeihen der Horde förderlich sind. Aus evolutionsbiologischer Sicht ist vermutlich eine andere Formulierung korrekter: bestimmte Verhaltensregeln verschafften manchen Horden zu größeren Chancen zu überleben und zu gedeihen. Die Genetik der Horde spielt auch heute noch eine Rolle, zum Teil zum Fluch der Menschheit. In einer Horde gibt es eine Hierarchie, und manche (aber nicht alle!) Individuen sind bestrebt, in der Hierarchie möglichst weit nach oben zu gelangen.

Die Horde verleiht den zugehörigen Individuen („wir“) einen relativen Schutz. Der Geltungsbereich dieses „wir“ ist manipulierbar (die Familie, die Dörfler, die Deutschen, die Christen, die Weißen), was Demagogen aller Zeitalter ausgenutzt haben, und denen, die als „nicht-wir“ eingestuft werden, kann selbst die Spezieszugehörigkeit aberkannt werden, was sie weitestgehend schutzlos machen kann, wofür die Geschichte auch heute noch genügend Beispiele liefert. Individuen haben eine gewisse Territorialität, die sich in der Größe der angestrebten Abstände zu anderen Individuen, Familien oder Gruppen manifestiert. Dauerhaft erzwungene Unterschreitung der Abstände führt zu aggressivem und destruktivem Verhalten, was sich derzeit u. a. in Einrichtungen zur Aufnahme von Migranten zeigt.

Gefühle sind unsere primäre Realität. Die im Neocortex lokalisierte Rationalität ist phylogenetisch jünger. Die Vorstellung, dass Menschen vor allem rational entscheiden und handeln, ist eine Illusion, die das Gehirn ihnen vorgaukelt. Viele Entscheidungen werden emotional gefällt und erst sekundär rational gerechtfertigt. Emotionen bewegen, wie schon das Wort suggeriert, Rationalität (Vernunft) bremst. Appelle an die Emotionen können Massenhysterie (z. B. Pogrome, Kriegsbegeisterung) hervorrufen, Appelle an die Vernunft können ungehört verhallen. Das Gehirn ist in erster Linie ein „soziales Organ“, welches für das Überleben in der Horde wichtig ist, indem es auch averbale Signale interpretiert.

Für alle, die an Evolution glauben, und dafür spricht doch Einiges, denn wieso sonst hätten wir einen Schwanz in Gestalt des Steißbeines, ist klar, dass sich die Lebewesen, aus denen sich Homo sapiens entwickelt hat immer auch mit anderen Lebewesen, die den jeweils gleichen Lebensraum bevölkerten, auf die eine oder andere Art auseinandersetzen mussten. Während des allergrößten Teils der überblickbaren Periode der Existenz menschenähnlicher Wesen ging es dabei darum, wer wen frisst. Zimperlichkeit war eher nicht angesagt.

Als universelle Vorstufe von Ethik sind Sitten mit lokalem (z.B. manche Totenkulte) oder nahezu universellem (z.B. das Inzestverbot) Geltungsbereich anzusehen.

Ethische Forderungen an das Verhalten haben im Wesentlichen vier Quellen oder Begründungen:

- Postulierter Wille metaphysischer Instanzen (Gott, Göttin, Götter)
Hierzu zählen aus Sicht des Judentums zahlreiche Ge- und Verbote im Alten Testament (vor allem das 2. Buch Mose „Leviticus“), aus christlicher Sicht die Zehn Gebote (2. Mose 20) und die Bergpredigt (Mt 5 – 7), aus Sicht des Islam die fünf religiösen Grundpflichten (Glaubensbekenntnis, Almosen geben, Beten, Fasten im Ramadan, Pilgerreise nach Mekka) und die Scharia (Koran und Sunna).
Unter dem Einfluss dieser drei abrahamitischen Religionen ist Ethik fast stets explizit oder implizit mit dem postulierten Willen ihres Gottes verquickt.

Dass in theokratischen Gemeinschaften Priestern als Vermittlern und Interpreten des göttlichen Willens eine besondere Machtposition zukommt, versteht sich von selbst.

Indirekt besteht eine solche Verquickung durch Schaffung eines Idealbildes, auf das hin sich der Mensch durch Emanzipation von seiner biologischen Natur entwickeln soll. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut! Denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen.“ (J.W. von Goethe: Das Göttliche). Der Mensch wird also „von oben“, von seinem postulierten Entwicklungsziel, her betrachtet, während Biologie und Medizin den Menschen eher unter dem Aspekt seiner Tier-Natur, also „von unten“ als allesfressendes Säugetier betrachten, dem die Zivilisation den leicht zerreißbaren Zügel der Ethik angelegt hat.

- Verfügung vonseiten der Hierarchiespitze
Herrscher werden bestrebt sein, ihre Macht und den Bestand des Gemeinwesens zu sichern. Ein besonderer Aspekt kann darin bestehen, dass

sie für sich in Anspruch nehmen, in bestimmten Situationen die allgemeinen Regeln im höheren Interesse des Gemeinwesens zu brechen („Verantwortungsethik“: Auf den Vortrag „Politik als Beruf (1919) von Max Weber geht die Unterscheidung von „Gesinnungsethik“ und „Verantwortungsethik“ zurück. Gesinnungsethik meint das Bestreben, ethische Regeln zu befolgen, also das Gute und Richtige zu tun. Den möglichen Konsequenzen der Handlungen wird dabei keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, sondern eher den erhofften Belohnungen im Diesseits oder im Jenseits. Unter „Verantwortungsethik“ ist zu verstehen, dass man die voraussehbaren Folgen seines Handelns bedenken soll und dafür aufkommen muss (Konsequentialismus). Eine radikalere und problematische Version von Verantwortungsethik wird durch die Maxime ‚Der Zweck heiligt die Mittel‘ charakterisiert, die ihrem Sinn (wenn auch nicht ihrem Wortlaut) nach von Machiavelli propagiert wurde.)

- Vernunft
Hier spielen vor allem folgende Begriffe eine Rolle: goldene Regel, Gerechtigkeit, explizite oder implizite Vereinbarungen (Kontrakte).
- Gewissen
Unter Gewissen wird hier ein (wie auch immer) erworbenes Gefühl für das Gute und Richtige verstanden, das bei verschiedenen Personen unterschiedlich ausgeprägt sein und sich auch unter dem Einfluss äußerer Umstände verändern kann. Auf die verschiedenen theologischen, philosophischen, psychologischen und ethologischen Ausführungen dazu soll hier nicht eingegangen werden. Wichtig ist, dass es diese innere Instanz gibt, dass es ein gutes Gefühl gibt, ihr zu folgen, und ein schlechtes, ihr entgegen zu handeln („kognitive Dissonanz“). Letzteres als Dauerzustand ist unerträglich.

2.2 Prämissen, Zweck, Inhalte, Adressaten, formaler Status, Verbindlichkeit ethischer Forderungen

Ethische Forderungen gehen von bestimmten Prämissen, also unbeweisbaren Annahmen, aus. In der Human-Ethik sind die vermutlich verbreitetsten davon die Willensfreiheit¹ als Voraussetzung für Verantwortlichkeit und die Gleichheit² der Menschen („Liberté, égalité, fraternité“, der Wahlspruch der Französischen Republik; und „... all men are created equal“ aus der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.).

Kommentare:

¹Dass Erkenntnisse der Neuropsychologie die völlige Willensfreiheit des Menschen etwas in Frage stellen, passt dabei nicht so ganz ins Bild. (Siehe z.B. Eagleman, 2012).

²Wie im antiken Griechenland, meinte auch Thomas Jefferson, Hauptautor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, mit dem oben zitierten Satz nicht etwa wirklich alle Menschen, sondern freie, weiße, schuldenfreie und vermögende Männer. Er selbst hielt eine größere Anzahl von Sklavinnen und Sklaven und zeugte Kinder mit mindestens einer seiner Sklavinnen.

Hehre Formulierungen sollten daher Anlass zu Zweifel und Skepsis geben.

Auch wenn das nicht immer konkret betont wird, braucht Ethik einen explizit benannten Zweck, denn sonst hängt sie etwas in der Luft.

Ethische Forderungen haben meist den übergeordneten Zweck, das Zusammenleben in menschlichen Gemeinschaften möglichst gedeihlich zu gestalten. Sie überschneiden sich dabei mehr oder weniger mit religiösen Forderungen (Geboten). Was dabei als höchstes anzustrebendes Gut anzusehen ist, unterscheidet sich in einzelnen Richtungen der Ethik (u.a. Glück, Macht, Einheit mit Gott, Erleuchtung, Einheit von Tugend und Glück)

Manche Forderungen sollen der Erlangung von mehr Gerechtigkeit dienen. Darüber, was als „Gerechtigkeit“ anzusehen ist, sind nicht alle Meinungen gleich. Der Vergleich von Beispielen mit krassen Unterschieden der Gerechtigkeit klärt die Frage nicht. Ein klassisches und oft zitiertes Werk zur Theorie der Gerechtigkeit stammt von J. Rawls (A Theory of Justice).

Inhaltlich handelt es sich um Aufforderungen, das (in der jeweiligen Periode und Denkrichtung als solches angesehene) Richtige und Gute zu tun. Die Aufforderung kommt im „Sollen“ zum Ausdruck.

Verbindlichkeit: „Sollen“ impliziert, dass es - im Gegensatz zum „Müssen“ - begründete Ausnahmen geben kann. Voraussetzungen für die Befolgung der Aufforderung sind Wissen, also Kenntnis des (in der jeweiligen Situation) Richtigen und Guten sowie das Können (oder in abgeschwächter Form die Zumutbarkeit). Die Wirkung der geforderten Handlungen „du sollst...“ kommt direkt anderen Lebewesen (bestimmten Individuen oder einer unbestimmten Menge) und nur indirekt (über eine Art von Rückkoppelung) den Handelnden selbst zugute. Ethik beinhaltet also eine gute Portion Altruismus.

Wenn ethische Forderungen über die Stufe des überwiegenden gesellschaftlichen Konsenses ganz oder teilweise in positives (= gesetztes) Recht übernommen werden, ist der Fall klar, denn Befolgung von Rechtsvorschriften (also von Gesetzen und Verordnungen) muss nicht besonders gefordert werden – es muss aber berücksichtigt werden, dass gesetzliche Regelungen immer nur ethische Minimalverbote und -gebote sind. In dem (noch) nicht von Rechtsvorschriften abgedeckten Bereich, wo ethische Forderungen sozusagen immer etwas über der Realität schweben, ist die Beachtung ethischer Forderungen Sache des Einzelnen.

Welche Faktoren dabei eine Rolle spielen können, wird im Abschnitt über Tierethik besprochen.

Für Einzelne kann es (zumindest vorübergehend) vorteilhaft sein, im Vertrauen darauf, dass sich die Mehrheit an ethische Regeln (und rechtliche Normen) hält, diese zu missachten.

Ihrem formalen Status nach sind Aussagen zur Ethik und ethische Forderungen Meinungen, die man sich zu eigen machen kann, oder auch nicht. Meinungen bleiben Meinungen, nicht mehr und nicht weniger, egal, wer sie vertritt und wie wortreich und kompliziert formuliert sie vorgetragen werden.

Wie auf anderen Bereichen der Philosophie gibt es auch in der Ethik etliche Richtungen, die nicht alle kompatibel sind. Das mag für Geisteswissenschaften, die ja keine empirisch überprüfbaren Ergebnisse liefern, üblich sein, unterstreicht aber die Natur ethischer Forderungen als Meinungen. Einige dieser Richtungen werden im Abschnitt über Tierethik kurz beschrieben.

2.3 Probleme der Ethik

Es drängt sich die Frage auf, warum die seit Jahrtausenden propagierten Forderungen der Ethik, das Gute und Richtige zu tun, nicht zu einem besseren Zustand der Welt geführt haben. Dafür muss es Gründe geben.

Kommentar:

Die genetisch bedingte Natur des Menschen dürfte eine Rolle spielen. Die zum Aufsteigen in der Hierarchie nötigen Strategien und Taktiken decken sich nicht mit den Geboten der Ethik, um es vorsichtig zu formulieren. Außerdem brauchen Menschen anscheinend andere (Individuen, Gruppen, Völker), auf die sie herabsehen können, oder die sie als Bedrohung oder für ungünstige Ereignisse verantwortlich ansehen und entsprechend behandeln können (z.B. Pogrome). Aufrufe zur Einigkeit gegenüber einem „äußeren Feind“ ist ein alter, aber bewährter Trick von Machthabern zur Ablenkung von internen Problemen. Zur Festigung ihrer Macht nach innen hat sich dagegen „*divide et impera*“ bewährt.

Die Diskrepanz zwischen dem Inhalt ethischer Forderungen und der erlebten Realität (Man denke an die eklatanten Verstöße gegen ethische Forderungen durch Politiker, Kleriker und führende Manager.) kann zu Frustration und Zynismus führen.

Altruistische Empfindungen beschränken sich meist auf unmittelbar Erlebtes und sind von kurzer Dauer.

Die allgemeinen Prinzipien der Ethik sind leicht zu formulieren und kaum strittig. Wenn diese Prinzipien aber auf alle denkbaren Aspekte der Realität angewandt werden sollen, wird es rasch so kompliziert wie in einem System zur Qualitätssicherung.

Eine praktische Relevanz philosophischer Erörterungen und Diskussionen im Bereich der Ethik ist nicht immer und für jedermann offensichtlich, sofern diese Diskussionen außerhalb der Fachwelt überhaupt wahrgenommen werden.

Es gibt auch ethische Dilemmata: Wie soll zum Beispiel entschieden werden, ob ein entführtes, vollbesetztes Flugzeug abgeschossen werden darf, wenn die Entführer drohen, es mitten in einer Stadt oder auf einem Atomkraftwerk oder einem vollbesetzten Fußballstadion zum Absturz zu bringen?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ein solches Flugzeug nicht abgeschossen werden darf, wenn (auch?) unschuldige Menschen an Bord sind, wovon wohl in praktisch allen Fällen auszugehen ist.

Das Gericht sieht also ein pragmatisches quantitatives (und damit utilitaristisches) Abwägen der beiden möglichen/wahrscheinlichen Schäden als nicht statthaft an. Es sind aber Situationen nicht nur denkbar, sondern schon oft aufgetreten, in denen eine drastische Diskrepanz zwischen der benötigten und vorhandenen ärztlichen Kapazität besteht, also zum Beispiel größere Unglücke oder Katastrophen. Es wäre unvernünftig, hier keine Triage durchzuführen, also den verfügbaren ärztlichen Einsatz auf die Gruppe derjenigen Verwundeten zu beschränken, die nur durch sofortige Hilfe überleben können, und die beiden anderen Gruppen (überlebt auch ohne sofortige ärztliche Versorgung bzw. überlebt auch mit sofortiger ärztlicher Versorgung nicht) sich selbst zu überlassen. Dieses Vorgehen reduziert die Zahl der Todesfälle auf das in der aktuellen Situation erreichbare Minimum.

Wenn zwei Rechtsprinzipien kollidieren, zum Beispiel Religionsfreiheit und Tierschutz im Hinblick auf Schächten, muss entschieden werden, welches das höherrangige ist. Hierzu gibt es unterschiedliche Entscheidungen:

1. Schächten ist kein unverzichtbares Element des Judentums und des Islams.
2. Die Freiheit der Ausübung der Religion hat Vorrang vor dem Tierschutz.

Die letztere Version hat zu Ausnahmeregelungen geführt (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TSchG).

Eine unstrittige Hierarchie der Werte, die in allen konkreten Situationen Klarheit schafft, gibt es offensichtlich nicht.

Kommentar:

Dies hat vor allem in den großen institutionalisierten Religionen zu einer Anhäufung von Regeln und sich zum Teil widersprechenden Stellungnahmen von Autoritäten geführt.

Die Allgemeine Ethik erfährt durch die sogenannten Bereichsethiken notwendige Ergänzungen, wovon im Folgenden die Tierärztliche Ethik und die Tierethik behandelt werden sollen, die enge Beziehungen haben.

3 Tierärztliche Ethik

3.1 Ziele ethischer Verpflichtungen für Tierärzte

Patient Einzeltier

Besonders Tierärztinnen und Tierärzte, die das Studium aus Tierliebe aufgenommen haben, können durch die Bedingungen in der tierärztlichen Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere enttäuscht oder sogar abgeschreckt werden, und das

vielleicht nicht in erster Linie durch die mitunter harte Arbeit an langen Arbeitstagen, sondern durch die Begrenzung der medizinischen Möglichkeiten aufgrund arzneimittelrechtlicher Vorschriften und der Tatsache, dass ein mit erheblichem persönlichen Einsatz gerettetes Tier letztlich doch gehalten wird, weil es irgendwann, und möglicherweise bald, getötet (geschlachtet) werden soll. Diese Situation ist nicht immer leicht zu ertragen, und es gehört erhebliche emotionale Arbeit dazu, zwischen notwendiger innerer Distanz, ohne die das Vermögen zur rationalen Beurteilung und die Einsatzfähigkeit leiden würden, und der Zuwendung zum Patienten Tier immer wieder die richtige Balance herzustellen.

Kommentar:

Was die rein ökonomische Seite angeht, wird häufig übersehen, dass die (erfolgreiche) Behandlung eines kranken landwirtschaftlichen Nutztieres eine gute Investition sein kann, denn für erkennbar kranke Tiere besteht Schlachtverbot. Daher kann der Unterschied zwischen ihrem aktuellen Wert (Null) und ihrem wiederhergestellten Nutzwert erheblich sein.

Auf einen weiteren, weit verbreiteten Irrtum soll an dieser Stelle auch hingewiesen werden: der absolute ökonomische Wert eines landwirtschaftlichen Nutztiers, z.B. einer Kuh, ist unabhängig von der Anzahl weiterer Tiere dieser Art auf einem Betrieb, und auf dem Konto des Betriebsleiters stehen €€ und nicht %%.

Tierbestand (Geflügel, Kaninchen, Schweine, Rinder)

Bei ernsthaften Problemen, die einen gewissen Anteil eines Bestandes betreffen, kann es geboten sein, das Wohl eines (akut erkrankten, aber im Prinzip behandelbaren) Tieres dem Versuch der Reduktion des Schadens für den Gesamtbestand unterzuordnen, zum Beispiel über Tötung, Sektion und weiterführende Untersuchung des erkrankten Einzeltiers (oder sogar derer mehrere).

Besitzer des einzelnen Patienten oder des einzelnen Tierbestandes

Auch den Besitzern von betreuten Tieren gegenüber haben Tierärzte ethische Verpflichtungen.

Kommentar:

Man tut vielen Halterinnen oder Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere unrecht, wenn man ihnen unterstellt, dass sie in ihren Tieren nur den Nutzwert sehen. Ich habe in meiner aktiven Zeit in der Klinik oft erlebt, dass Landwirtinnen und Landwirte sich für ihre Tiere in einem Maß einsetzen, das aus rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Daher sehe ich es auch aus ethischer Sicht als geboten an, auf die Gefühle von Besitzern Rücksicht zu nehmen, soweit das nicht mit Benachteiligung des Tieres verbunden ist.

Regionaler Tierbestand

Hier geht es um die Verhinderung, Bekämpfung, Eindämmung und/oder Tilgung ansteckender Krankheiten im größeren Maßstab, meist auf Anordnung der zuständigen Veterinärverwaltung.

Kommentar:

Zu Beginn der BSE-Krise in Deutschland wurden bei Auftreten eines einzigen Falls alle Herdenmitglieder getötet, was in einem Großbetrieb in den neuen Bundesländern etwa 1000 Kühe betraf.

Was die an dieser Aktion beteiligten Tierärzte über deren ethische Grundlage dachten, wäre interessant zu wissen.

Diese Strategie erwies sich im Nachhinein als völlig überflüssig, denn horizontale Übertragung spielt bei BSE, im Gegensatz zu anderen TSE, z.B. Scrapie und CWD, keine Rolle. Die später eingeführte Strategie der Tötung der so genannten Fütterungskohorte war zwar vom Ansatz her richtig, aber völlig unrealistisch.

„Keulung“ aller Klauentiere in einem gewissen Radius um einen Ausbruch von Maul- und Klauenseuche ist noch offizielle Strategie in der EU, die aber von vielen Tierärzten zunehmend kritisiert wird.

Käufer von Tieren

Dieser Adressat mag nicht sofort offensichtlich sein, sollte aber nicht ganz vernachlässigt werden. Ein Beispiel: Wenn ein Rinderzüchter, der weiß, aber verheimlicht, dass sein Bestand mit Paratuberkulose verseucht ist, weiterhin Zuchtvieh verkauft, ohne die Käufer zu informieren, kommt seinem Tierarzt angesichts seiner Schweigepflicht eine problematische ethische Verpflichtung gegenüber einem potentiellen Käufer zu (Klee et al. 2002). Besonders schwierig wird die Situation, wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer Kunden desselben Tierarztes sind.

Tierarten und Ökosystem

Das sind sehr abstrakte Verpflichtungen, die man vielleicht mit dem Slogan „Global denken, lokal handeln“ charakterisieren kann.

Über die Verpflichtungen gegenüber der menschlichen Population (im Sinne von Verbrauchern und potentiellen Opfern von Zoonosen), Berufskollegen und Berufsstand gibt es Ausführungen in der BTÄO, den Berufsordnungen und im Ethik-Kodex (s.u.)

Eigene Familie und eigene Person

Hierüber denken vermutlich viele Tierärzte zu wenig nach. Im Hippokratischen Eid der Humanmedizin wird dieser Aspekt berücksichtigt.

Kollisionen von ethischen Forderungen untereinander oder mit den Interessen verschiedener Beteiligter sind dabei unvermeidbar. Daher müsste als Entscheidungshilfe eine Art Rangliste der Verpflichtungen erstellt werden. Im Ethik-Kodex (s. unten) wird das mit der Forderung versucht, dass Tierärztinnen und Tierärzte sich im Zweifel für das Tier entscheiden sollen, was immer das im konkreten Einzelfall bedeuten mag.

3.2 Offizielle Vorschriften

3.2.1 Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO)

In der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz erlassenen „Bundes-Tierärzteordnung“ werden in § 1 die Aufgaben (und damit Verantwortung!) des Tierarztes beschrieben, jedoch nur in sehr allgemeiner Weise:

„Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.“

Kommentar:

In der Berufung zur Erfüllung diverser Aufgaben ist implizit auch eine ethische Forderung enthalten. Mehr gibt diese Verordnung im Hinblick auf tierärztliche Ethik nicht her, was bei einem solchen Dokument auch nicht zu erwarten ist. Dass sich die aufgezählten Forderungen nicht an jeden einzelnen Tierarzt richten, ist angesichts der Breite des Spektrums tierärztlicher Tätigkeiten auch klar.

Der Rest der BTÄO betrifft im Wesentlichen verwaltungsrechtliche Aspekte.

3.2.2 Berufsordnungen

Als Beispiel wird die Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 07. Mai 2014 (DTBl. 7/2014, S. 1009) herangezogen und in Auszügen wiedergegeben.

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung

(3) ¹Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. ²Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. ³Er kann sie insbesondere dann ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt; in Notfällen ist der Tierarzt zur Hilfeleistung verpflichtet.

Kommentar:

Die Einschätzung, ob das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt, ist sicher individuellen und situationsbedingten Einflüssen unterworfen.

Nicht jeder Tierarzt ist stets ausgerüstet, um in Notfällen, beispielsweise bei einem von einem Auto angefahrenen Hund, adäquate Hilfe leisten zu können.

Ethisch relevant kann die Frage sein, ob ein Tierarzt sich trotzdem als solcher zu erkennen geben soll.

§ 2 Allgemeine tierärztliche Berufspflichten

(2) Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei diesem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

(6) Es ist dem Tierarzt nicht gestattet, aus der Ferne Tiere zu behandeln oder seinen Beruf im Umherziehen auszuüben.

(7) Außer in Notfällen ist es dem Tierarzt nicht gestattet, unaufgefordert oder durch Vermittlung tätig zu werden.

(8) Es ist dem Tierarzt untersagt, seine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Auftrag - insbesondere bei der Durchführung von öffentlich geförderten Maßnahmen - dazu zu missbrauchen, dahingehend Einfluss auf den Tierbesitzer auszuüben, dass dieser ihm oder einem Dritten auch andere tierärztliche Verrichtungen überträgt.

§ 4 Schweigepflicht

(1) ¹Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. ²Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patientenbesitzers, Aufzeichnungen über Tiere, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

Kommentar:

Bei strenger Auslegung des voranstehenden Absatzes dürfte ein Tierarzt nicht über die Befunde eines Patienten mit einem Kollegen diskutieren. Laut dem Geschäftsführer der Bayerischen Landestierärztekammer ist damit aber lediglich die Weitergabe von Informationen unter Angabe des Besitzers gemeint. Das hätte dann aber auch so in der Ordnung formuliert werden können.

(2) Der Tierarzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der tierärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und diese schriftlich festzuhalten.

(3) ¹Der Tierarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(4) Der Tierarzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, dass dem

Patientenbesitzer vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Tierarzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

Kommentar:

Hier ist anzumerken, dass Tierärzte vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 11 Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten

(3) Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand unmittelbar vorher ordnungsgemäß untersucht worden sind.

§ 12 Verordnung von Heilmitteln

(2) Es ist dem Tierarzt nicht gestattet, für die Empfehlungen von Heilmitteln oder Geräten eine Vergütung oder sonstige Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Tierarzt darf Arzneimittel-Muster nur in einem für die Kenntnis und Erprobung eines Mittels notwendigen Umfang verwenden.

(4) Es ist dem Tierarzt nicht gestattet, mit Apotheken, Firmen oder Geschäften zu vereinbaren, dass Heilmittel unter Decknamen oder Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker verständlich sind.

(5) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen und Arzneimittelmängel, die ihm aus seiner Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Stelle und der Arzneimittel-Kommission der Bundestierärztekammer mitzuteilen.

(6) ¹Dem Tierarzt ist es nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bzw. Waren ähnlicher Art Werbevorträge zu halten oder Gutachten oder Zeugnisse auszustellen, die zur Werbung dienen sollen. ²Der Tierarzt hat eine solche Verwendung seiner Gutachten und Zeugnisse dem Empfänger ausdrücklich zu untersagen.

(7) Dem Tierarzt ist es verboten, seinen Namen in Verbindung mit einer tierärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke, z.B. für einen Firmentitel oder zur Bezeichnung eines Mittels, herzugeben.

§ 13 Verträge

(4) ¹Anstellungsverträge dürfen von Tierärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. ²Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Tierarzt in seiner tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen Weisungen durch Nichttierärzte unterworfen wird.

§ 14 Tierärztliche Gebühren

(2) Es ist in der Regel unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfach-Satzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des dreifachen oder das Unterschreiten des einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt vor Erbringung der Leistung zulässig. Der jeweilige Grund für das Unter- bzw. Überschreiten ist in dieser Vereinbarung anzugeben. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.

(3) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(4) ¹Die Honorarforderungen des Tierarztes sind nach der Gebührenordnung und auf

Grund seiner Aufzeichnungen so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung möglich ist.

²Der Tierarzt soll seine Honorarforderungen mindestens vierteljährlich erstellen.

(5) Ohne amtlichen Auftrag oder Genehmigung der Kammer oder des Tierärztlichen Bezirksverbandes darf ein Tierarzt kein Gutachten über die Gebührenforderung eines anderen Tierarztes abgeben.

Kommentar:

Die Höhe der Gebührenforderung ist naturgemäß von existentieller Bedeutung für den freiberuflichen Tierarzt. Ob es jedem Tierarzt gelingt, seine Honorarforderungen völlig unbeeinflusst von äußeren Faktoren (Stichwort „örtliche Verhältnisse“), also ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten, darf bezweifelt werden.

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, ist also geltendes Recht.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

Zur Bedeutung des Wertes eines Tieres für die Gebühr wird in einem Kommentar darauf hingewiesen, dass geringer Wert eines Patienten nicht zur Unterschreitung des einfachen Satzes der GOT berechtige, sehr hoher Wert dagegen zur Inanspruchnahme eines höheren Satzes.

Was haben Tiere mit geringerem wirtschaftlichen Wert verbraucht?

Der angesetzte Gebührensatz ist nur ein Aspekt der gesamten Gebührenforderung. Ein anderer ist der Umfang der erbrachten Leistungen. Dies soll für den Bereich der Diagnostik dargelegt werden.

Objektive Bewertung diagnostischer Maßnahmen:

Notwendig – Unterlassung wäre Behandlungsfehler

Sinnvoll – Information reduziert Unsicherheit

Vertretbar – das sinnvoll Mögliche wurde getan

Überflüssig – keine zusätzliche relevante Information zu erwarten

Schädlich – kontraindiziert

§ 17 Kollegiales Verhalten

(1) ¹Der Tierarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. ²In Form und Art herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Können und Wissen eines anderen Tierarztes sind mit der tierärztlichen Standeswürde ebenso wenig vereinbar, wie jeder Versuch,

einen Kollegen auf unlautere Weise aus seiner Stellung oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen. ³In Gegenwart von Nichttierärzten ist von Beanstandungen der Tätigkeit eines anderen Kollegen oder von zurechtweisenden Belehrungen abzusehen.

(2) Es ist berufsunwürdig, wenn ein Tierarzt, der insbesondere im Rahmen der Weiterbildung in einer Praxis tierärztlich tätig war, sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederlässt, in welcher er mindestens 6 Monate tierärztlich tätig war.

(3) Es ist auch berufsunwürdig, einem tierärztlichen Mitarbeiter für seine Tätigkeit keine angemessene Vergütung zu gewähren.

Kommentar:

Die Bundestierärztekammer bietet auf ihrer Webseite (bundestieraerztekammer.de) einen Mustervertrag zur Anstellung von Assistenten und in einem Anhang dazu auch konkrete Vorgaben für die Mindestvergütung.

§ 18 Behandlung von Tieren, die bereits von anderen Tierärzten behandelt wurden

(1) Wird der Tierarzt von einem Tierbesitzer in Anspruch genommen, dessen Tier bereits in Behandlung eines anderen Tierarztes steht, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass der vor ihm zugezogene Tierarzt von der Übernahme des Falles bzw. von den getroffenen Maßnahmen verständigt wird.

(2) Nach Entlassung aus stationärer Behandlung, Behandlung im Rahmen des tierärztlichen Notdienstes oder nach Beendigung einer fachtierärztlichen Behandlung soll das Tier dem Tierarzt zurücküberwiesen werden, in dessen Behandlung es zuvor stand, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist.

(3) Es ist dem Tierarzt nicht gestattet, die Behandlung erkrankter Tiere einem anderen Tierarzt gegen Entgelt oder andere Vorteile zu überlassen oder sich zuweisen zu lassen.

§ 19 Zuziehung eines weiteren Tierarztes und Nachsorgepflicht

(1) ¹Der Tierarzt soll den von einem anderen Kollegen erbetenen Beistand nicht ablehnen. ²Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

(2) ¹Der Tierarzt, der ein krankes Tier nicht selbst behandeln kann, muss dieses im Interesse der Gesundheit des Tieres oder der Vermeidung wirtschaftlicher Schäden beim Tierhalter einem anderen Tierarzt oder einer tierärztlichen Klinik überweisen.

²Gegebenenfalls hat er die erhobenen Befunde dorthin zu übermitteln und über die bisher erfolgte Behandlung zu informieren. ³Der weiterbehandelnde Tierarzt hat den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen der Weiterbehandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Der zugezogene Tierarzt ist verpflichtet, in allen Fällen die Nachsorge sicherzustellen. ²Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat er den das Tier oder den Bestand in der Regel behandelnden Tierarzt über das Ergebnis seines Besuches unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³§ 18 (1) bleibt unberührt.

§ 20 Vertretung von Tierärzten

(1) Der Tierarzt darf sich in seiner tierärztlichen Tätigkeit nur von Tierärzten vertreten lassen.

(2) ¹Niedergelassene Tierärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. ²Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach der

Beendigung der Vertretung dem vertretenen Tierarzt zurückzugeben.

§ 21 Vertreter und Assistenten

(1) ¹Vertreter sind freiberuflich tätige Tierärzte, die in Abwesenheit des niedergelassenen Tierarztes dessen Praxis führen. ²Assistenten sind neben dem niedergelassenen Tierarzt in dessen Praxis tätige, weisungsgebundene Tierärzte.

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und dessen Assistenten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages festzulegen. ²Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und dessen Vertreter soll - unter Angabe der gegenseitigen Rechte und Pflichten - ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 24 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung einer sachgerechten und angemessenen Information des Patientenbesitzers.

(2) Dem Tierarzt ist berufswidrige Werbung für sich oder für andere Tierärzte untersagt.

(3) ¹Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, marktschreierische, irreführende, wahrheitswidrige, vergleichende oder Preis-Leistungs-Werbung. ²Es ist ferner berufswidrig,

a) zu gestatten, dass die Person des Tierarztes oder seine Tätigkeit in Ankündigungen von Kliniken, Instituten, Vereinen oder anderen Unternehmen anpreisend herausgestellt wird,

b) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen außerhalb der Fachkreise zu veranlassen,

c) unentgeltliche Behandlungen oder Behandlungen zu unterhalb der Mindestgebührensätze der Gebührenordnung liegenden Preisen anzubieten,

d) unaufgefordert tierärztliche Behandlungen anzubieten,

e) Patientenbesitzer in unlauterer Weise von anderen Kollegen abzuwerben,

f) zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekannt zu geben.

³Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. ⁴Der Tierarzt darf eine ihm verbotene berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden.

§ 25 Tierarzt und Nichttierarzt

(1) ¹Das Untersuchen und Behandeln von kranken Tieren wie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nicht-Tierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und andere Naturwissenschaftler sowie Studierende der Veterinärmedizin - ist unzulässig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

²Zulässig bleibt die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal oder anderen Hilfspersonen.

(2) Unzulässig ist die gemeinsame Behandlung mit Tierheilbehandlern.

3.3 Eide zum Berufs-Ethos

Im Gegensatz zur Tiermedizin gibt es für die Humanmedizin einen grundlegenden und für die Berufsausübung in nahezu allen Regionen der Welt verbindlichen Text, der die ethischen Erwartungen an eine gute und richtige Berufsausübung durch Ärztinnen und Ärzten formuliert, den „Hippokratischen Eid“.

Der Hippokratische Eid

(https://de.wikipedia.org/wiki/Eid_des_Hippokrates) wird von den Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums nicht mehr überall in der ursprünglichen Form abgelegt, denn einige Passagen darin entsprechen schon lange nicht mehr der Realität, geben aber interessante Hinweise darauf, was der Autor alles für erwähnenswert fand.

Stattdessen hat die World Medical Association 1948 eine revidierte Fassung veröffentlicht, deren derzeit aktuelle Version vom Oktober 2017 stammt. (<https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-geneva/>)

Diese Version hat folgenden Wortlaut:

The Physician's Pledge

AS A MEMBER OF THE MEDICAL PROFESSION:

I SOLEMNLY PLEDGE to dedicate my life to the service of humanity;

THE HEALTH AND WELL-BEING OF MY PATIENT will be my first consideration;

I WILL RESPECT the autonomy and dignity of my patient;

I WILL MAINTAIN the utmost respect for human life;

I WILL NOT PERMIT considerations of age, disease or disability, creed, ethnic origin, gender, nationality, political affiliation, race, sexual orientation, social standing or any other factor to intervene between my duty and my patient;

I WILL RESPECT the secrets that are confided in me, even after the patient has died;

I WILL PRACTISE my profession with conscience and dignity and in accordance with good medical practice;

I WILL FOSTER the honour and noble traditions of the medical profession;

I WILL GIVE to my teachers, colleagues, and students the respect and gratitude that is their due;

I WILL SHARE my medical knowledge for the benefit of the patient and the advancement of healthcare;

I WILL ATTEND TO my own health, well-being, and abilities in order to provide care of the highest standard;

I WILL NOT USE my medical knowledge to violate human rights and civil liberties, even under threat;

I MAKE THESE PROMISES solemnly, freely, and upon my honour.

In den USA legen auch die Absolventinnen und Absolventen des Tiermedizinstudiums einen „Veterinarian's Oath“ ab:

Being admitted to the profession of veterinary medicine, I solemnly swear to use my scientific knowledge and skills for the benefit of society through the protection of animal health and welfare, the prevention and relief of animal suffering, the conservation of animal resources, the promotion of public health, and the advancement of medical knowledge. I will practice my profession conscientiously, with dignity, and in keeping with the principles of veterinary medical ethics. I accept as a lifelong obligation the continual improvement of my professional knowledge and competence.

Auch in Großbritannien sprechen die Absolventen der Veterinärmedizin bei der "Graduation Ceremony" gemeinsam folgenden Text als Eid (Oath):

"I PROMISE AND SOLEMNLY DECLARE that I will pursue the work of my profession with integrity and accept my responsibilities to the public, my clients, the profession and the Royal College of Veterinary Surgeons, and that, ABOVE ALL, my constant endeavour will be to ensure the health and welfare of animals committed to my care."

Mehr Informationen dazu finden sich unter: <https://www.rcvs.org.uk/setting-standards/advice-and-guidance/code-of-professional-conduct-for-veterinary-surgeons/en>

Einen Hippokratischen Eid oder eine veterinärmedizinische Entsprechung gibt es für Tierärzte in Deutschland nicht.

3.4 Codices

3.4.1 „Code of Good Veterinary Practice“ of the Federation of Veterinarians of Europe (FVE)

Die FVE (fve.org) beschreibt sich wie folgt: *"The Federation of Veterinarians of Europe (FVE) is an umbrella organisation of veterinary organisations from 38 European countries.*

We also represent 4 vibrant sections, each of which representing key groups within our profession: Practitioners (UEVP), Hygienists (UEVH), Veterinary State Officers (EASVO) and veterinarians in Education, Research and Industry (EVERI).

Sie hat am 1. April 2002 den „Code of Good Veterinary Practice“ im Internet veröffentlicht (fve.org/news/publications.php?item=85&y=older), dessen Zweck folgendermaßen beschrieben wird: *„This Code of Good Veterinary Practice is a standard specifying the European veterinary ethics and principles of conduct as well as the requirements relating to the quality management system within a veterinary organisation ...“*

Der Code beschreibt die allgemeinen Prinzipien, die durch spezifischere Regeln ergänzt werden sollen, und seine Implementierung ist freiwillig.

Der Code besteht aus den Abschnitten „Introduction, European Veterinary Ethics & Principles of Conduct, Quality management systems within a veterinary organisation, Definitions, Bibliography.“

Kommentar:

Der Qualitätssicherung, mit dem Ziel der Vorbereitung einer Zertifizierung nach ISO 9001:2000 wird sehr breiter Raum gewidmet, was der in der TAppV enthaltenen Forderung nach besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung entgegenkommt.

Der interessierte Leser möge sich einen Eindruck von dem verschaffen, was es bedeutet, ein QS-System zu etablieren. Den übrigen möchte ich diese Lektüre ersparen.

3.4.2 European Veterinary Code of Conduct

Der Code of Conduct wurde zuletzt 2011/2012 geändert. Eine weitere Novellierung ist in Arbeit.

Hier ist die Version von 2011/2012. Bemerkenswert erscheint die Tatsache, dass die sehr ausführliche Anleitung zur Einführung eines QS-Systems nicht mehr enthalten ist.

Das Inhaltsverzeichnis sowie die Vorworte des Präsidenten der FVE und des Direktors des OIE wurden weggelassen. Die Hervorhebungen in roter Farbe stammen von mir.

01 - European Veterinary Code of Conduct

Preamble

The role of the veterinarian in society

In answer to societal needs, veterinarians play an essential role in protecting animal health, animal welfare and public health as well as the environment by providing a wide range of services.

A veterinarian's function lays on him a variety of legal or moral obligations, namely towards:

- *animals,*
- *customer,*
- *veterinary profession in general and each colleague in particular,*
- *professional veterinary team,*
- *society,*
- *competent authorities.*

On occasions, these obligations may conflict with each other and therefore the veterinarian may be presented with a dilemma. In such situations, it is the veterinarians' responsibility to balance these obligations.

The purpose of a professional Code of Conduct

*A Code of Conduct is a standard specifying the veterinary **ethics** and principles of professional conduct. It should ensure that:*

- *Veterinarians provide high quality services for the benefit of animal health, animal welfare and public health,*
- *Customers can have confidence in the services provided.*

The activities of veterinarians comprise intellectual tasks for the proper discharge of their duties which require a high level of legal, technical and scientific knowledge. Recognition of the veterinary degree is based upon minimum training requirements, as specified in article 38 and Annex V of the Directive on the Recognition of Professional Qualifications (2005/36/EC)1.

For obtaining the authorisation to practice, additional requirements (e.g. registration with a competent authority) might have to be met. Veterinarians are subject to the Code of Conduct drawn up by the appropriate competent authority. They should be aware that contravention of the provisions of the Code might lead to disciplinary sanctions.

Customers must have confidence that alleged contravention of the provisions of Codes of Conduct will be treated seriously by the appropriate competent authority concerned and, if proved, will result in action proportionate to the seriousness of that breach being taken.

The purpose of a European Code of Conduct

The increase in cross-border activities and the development of a genuine Internal Market for services call for a greater convergence of professional rules at European level. It is therefore important that professional organizations reach agreement between themselves at European level on a common set of rules which will ensure an equal level of protection for recipients and a high quality of services throughout the EU.

A European Code can:

- *facilitate the free movement of service providers*
- *lead to recipients' enhanced trust and confidence in services offered by providers from other member states.*

A European Code of Conduct should apply both to the provision of services cross-border as well as to the provision of services within the territory where the service provider is established: the aim is to establish a common set of rules at European level and not to draw a distinction between national and cross-border provision of services.

A European Code of Conduct should contain the principles which are at the core of the exercise of regulated professions in Europe such as professional independence, confidentiality, honesty, integrity and dignity. This does not exclude member states or national professional associations from stipulating more detailed rules aimed at greater protection in their national law or national Code of Conduct. (ref Handbook services)

In accordance with the Directive 2006/123/CE on Services (art. 15 freedom of establishment and art. 16 free movement of services) those more detailed rules should respect the following conditions:

■ *non-discrimination: the requirement may be neither directly (nationality or location of registered office) nor indirectly (residence or place of principal establishment) discriminatory¹;*

¹See Annex I

■ *necessity: the requirement must be justified for reasons of public policy, public security, public health or the protection of the environment;*

■ *proportionality: the requirement must be suitable for attaining the objective pursued, and must not go beyond what is necessary to attain that objective.*

One of the challenges of a European Code of Conduct would also be its concrete implementation, in order to ensure that applications of these minimum set of rules can be enforced in practice.

The FVE European Code of Conduct

According to this preamble, the members of FVE agree on a FVE European code of conduct. This Code of Conduct contains principles which shall:

■ *be recognized at the present time as the expression of consensus of core values between all members of FVE and be implemented within national codes of conduct: CHAPTER 1*

■ *be taken into account by all members of FVE in all revisions of national Codes of Conduct with a view to their progressive implementation aimed at greater protection of recipients and a higher quality of services: CHAPTER 2.*

This FVE European Code of Conduct will not be legally binding unless it is made binding either by the European Union or National legislation.

As the circumstances in which it may be implemented will vary widely, FVE does not accept responsibility and is not liable for any use that is made of this Code as a matter of private law.

Definitions:

Competent Authority

means any body or authority which has a supervisory or regulatory role in a Member State in relation to service activities, including, in particular, administrative authorities, including courts acting as such, professional bodies, and those professional associations or other professional organisations which, in the exercise of their legal autonomy, regulate in a collective manner access to service activities or the exercise thereof (Directive 2006/123/EC Art. 4.9).

Regulated profession

means a professional activity or group of professional activities, access to which, the pursuit of which, or one of the modes of pursuit of which is subject, directly or indirectly, by virtue of legislative, regulatory or administrative provisions to the possession of specific professional qualifications; in particular, the use of a professional title limited by legislative, regulatory or administrative provisions to

holders of a given professional qualification shall constitute a mode of pursuit (Directive 2013/55/EC 3).

Service

means any self-employed economic activity, normally provided for remuneration, as referred to in Article 50 of the Treaty (Directive 2006/123/EC). Veterinarian providing a service can be either self-employed either member of a company.

2 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006L0123> 3
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0055>

Customer

means a person, company or another entity (such as the government) which purchases goods and services provided by a veterinarian, his staff or his veterinary team.

Member State

means a Member State of the European Union.

Home Member State

means the Member State where the veterinarian acquired the right to bear his professional title.

Host Member State

means any other Member State where the veterinarian carries on cross-border activities to bear his professional title.

CHAPTER 1

Core Values of the FVE European Veterinary Code of Conduct

These values shall be recognized at the present time as the expression of consensus of core values between all members of FVE and be implemented within national codes of conduct.

Kommentar:

Die FVE geht also davon aus, dass dieser Kodex als eine Art Blaupause für zu erstellende nationale Kodizes dient.

1.1 General Principles

Independence and impartiality

Veterinarians shall exercise personal and independent judgement after taking into account all relevant circumstances, without any application of personal interest or external influence.

Customers have the right to receive impartial, independent and objective advice.

Honesty and Integrity

Veterinarians shall act with courtesy, honesty and integrity in their relationships with customers and others, including professional colleagues and must not engage in any activity or behaviour that would be likely to bring the profession into disrepute or under-mine public confidence in the profession.

Customers have the right to expect to be treated with courtesy and respect.

Confidentiality and professional secrecy

Veterinarians shall protect the customers' confidentiality² except in specified circumstances and, where possible, with the informed consent of the individual.

² *Confidentiality / professional secrecy: safeguard information acquired in the course of providing professional services and ensure that information about an individual is not disclosed to others.*

Customers have the right to expect that veterinarians will respect confidentiality except in specified circumstances, especially when disclosure concerns public or consumers health⁵, animal health and/or welfare or when disclosure is required by law.

Competence and professionalism

In carrying out their profession, veterinarians shall act in all conscience and to the best of their professional knowledge.

Veterinarians shall maintain and enhance their knowledge and skills relating to the state of veterinary science.

Customers have the right to expect that veterinarians will keep their knowledge in their field of practice up-to-date and work within their competency level.

Accountability and Insurance

Veterinarians shall ensure that the customer can be adequately compensated in the event of adverse effects resulting from errors or omissions made in the provision of a service. For that purpose, veterinarians should carry insurance or another form of guarantee.

The customers have the right to expect an adequate compensation in the event of a justified claim

1.2 Veterinarians & Animals

Veterinarians shall have knowledge of animal health and welfare legislation.

Veterinarians shall restore and/or ensure the welfare and health of the animals under their care in whichever section of the veterinary profession they work.

Veterinarians shall give emergency first aid and pain relief to any animal according to their skills and the specific situation.

1.3 Veterinarians & Customers

Veterinarians shall respect the needs and requirements expressed by their customer as long as such needs and requirements do not conflict with compliance with the Principles and Applications of this Code and/or with the laws of the Member State in which they wish to provide a service.

No veterinarian shall discriminate on grounds of race, gender, religion, politics, disability, marital status or sexual orientation.

All veterinarians owe a duty to their customers to carry out work and services faithfully, conscientiously, competently in a professional manner, and with independence, impartiality and integrity using due care, skill and diligence.

Veterinarians shall as far as reasonably possible ensure informed consent is obtained from a customer before treatment or procedures are carried out.

Veterinarians may inform the public about their services in an accurate and not misleading manner. Such communication must be truthful, transparent and correct. Commercial communications by veterinarians shall comply with Community law, aim in particular to guarantee the independence, dignity and integrity as well as professional secrecy. (ref Handbook services).

1.4 Veterinarians & Veterinary Profession

Veterinarians shall familiarise themselves with and observe the relevant legislation and Code of Conduct in relation to veterinarians as individual members of a European veterinary profession.

Where a veterinarian of a Member State co-operates with a veterinarian from another Member State, both shall take into account the differences which may exist between their respective laws and the professional organisations, competences and obligations of veterinarians in the Member States concerned.

All veterinarians shall conduct themselves in a manner that respects the legitimate rights and interests of others. They shall acknowledge the professional aspirations and contributions of their colleagues and respect their rights

Veterinarians shall recognise all others veterinarians of Member States as professional colleagues and act fairly and courteously towards them.

Veterinarians shall ensure the integrity of veterinary certification. They shall not sign a certificate or any other relevant statutory application unless the signatory is the designer or:

- *either where the design has been prepared under the signatory's direct supervision and/or authority,*
- *either on the basis of an official recognized certificate, designed as above, that has been signed by another authorized veterinarian.*

1.5 Veterinarians & Veterinary Team

Veterinarians shall maintain and enhance their knowledge of, and observe the relevant legislation applicable on Health and Safety to employers, employees, business owners.

All veterinarians shall ensure that conduct of their teams conforms to the Code of Conduct, so that anybody dealing with any provider of veterinary services may have confidence in being protected against incompetence or false or misleading statements.

All veterinarians shall take all reasonable precautions to ensure the health, safety and welfare of their team.

Veterinarians shall communicate with colleagues and staff to ensure co-ordination of care of patients.

Veterinarians shall ensure that any member of support staff to whom a task is delegated has the knowledge and skills necessary to undertake that task effectively and efficiently whilst maintaining overall responsibility. There shall also be appropriate supervision.

1.6 Veterinarians & Competent Authorities

All veterinarians shall observe the laws governing their professional activities and so, shall foster and endeavour to maintain good relationships with Competent Authorities.

Veterinarians shall contact the relevant Competent Authorities and inform themselves as to the rules which will affect them in the performance of any particular activity in a particular Member State: they shall ensure that they abide by the regulations of the Competent Authority of the member State in which they wish to provide a service.

Veterinarians, when performing tasks on behalf of the Competent Authorities, shall ensure that there is no conflict of interest and shall not use their position to try to extend their clientele or to gain a personal advantage.

Veterinarians, when performing inspections on behalf of the Competent Authorities, shall understand the importance of impartiality and uniformity in enforcement of these inspections.

1.7 Veterinarians & Society

Veterinarians shall maintain and enhance their knowledge of, and observe the relevant legislation applicable to public health.

Veterinarians shall understand their role and comply with legal obligations in the food chain. Veterinarians shall, whenever appropriate, bear in mind the possible impact his/her actions might have on the end product and the consumer.

Veterinarians shall seek to ensure the best protection of public and consumers health.

Veterinarians shall understand and comply with their obligations in relation to veterinary medicinal products (see below).

Veterinarians shall report any suspicion of a notifiable disease to the appropriate Authority.

1.8 Veterinarians & Medicines

Veterinarians hold a pivotal role in the health and welfare of animals, a critical part of which is the handling, prescription and supply of veterinary medicinal products.

Veterinarians shall maintain an up-to-date knowledge of current best practice in all matters related to the use of medicines in animals. Veterinarians shall understand and comply with their legal, professional and technical obligations in relation to the recording, prescription, safekeeping, use, supply and disposal of medicinal products, according to general principles of therapeutics and Pharmacovigilance.

In particular, and especially in respect of antimicrobial medicines, veterinarians shall be mindful of the impact which the use of veterinary medicinal products may have on the use of the same or similar medicines in humans. Veterinarians shall at all times be conscious of issues related to the development of resistance to specific medicines or groups of medicines and should make reasonable efforts to encourage compliance by the end user.

1.9 Veterinarians & Environment

Veterinarians shall maintain and enhance their knowledge of, and observe the relevant legislation applicable on environment protection.

All veterinarians shall take account of the social and environmental impact of their professional activities in the implementation of such work and services.

CHAPTER 02

Further recommendations on implementation of core values

These values should be taken into account in all revisions of national Codes of Conduct with a view to their progressive implementation aimed at greater protection of recipients and a higher quality of services.

2.1 Veterinarians & Animals

Veterinarians should be aware of the particular ethical status of animals as sentient beings and the veterinary responsibility for animal health and animal welfare.

Veterinarians should always take into account the five freedoms for assessing animal welfare:

- *Freedom from hunger and thirst,*
- *Freedom from pain, injury and disease,*
- *Freedom from fear and distress,*

- Freedom to express normal behaviour,
- Freedom from discomfort.

Veterinarians should use the least stressful techniques necessary for a sound diagnosis and treatment.

Veterinarians should attempt to relieve animals of pain and suffering as soon as possible; if the condition is untreatable, they should perform euthanasia (killing with as little pain, distress and fear as possible).

Veterinarians should consider to euthanize an animal even without the owner's permission in urgent cases, in which there are no medical means to prevent excessive suffering of the animal (in case of accident, first aid etc., when the owner of the animal may not be present or cannot be contacted). Prior to taking such a decision, however, all possible treatments should have been carefully considered and ruled out in all conscience and to the best of one's knowledge, assuming full responsibility for the act.

When aware of violations to animal welfare legislation, veterinarians should immediately bring this to the attention of the owner of the animal(s) and do everything within their power to solve the problem. Where applicable, in these specified circumstances, veterinarians should report it to the appropriate legal authority.

Beyond first aid, veterinarians should only undertake veterinary services where they possess adequate knowledge and abilities: if they do not, veterinarians should refer the case to a veterinarian with the appropriate knowledge and skills.

2.2 Veterinarians & Customers

Veterinarians should give sound professional advice in terms customers will understand, as well as information before and during the provisions of services, both on the procedure it is intended to pursue to achieve the desired objective (treatment options, prognoses, possible side effects) and on the fees involved.

Veterinarians should give information about emergency services systems where necessary. Veterinarians should respect the confidentiality of information acquired in the course of providing veterinary services and ensure that information about a client is not disclosed to others unless disclosure is required by law and, where possible, with the informed consent of the individual or any relevant party.

Veterinarians should respond promptly, fully and courteously to complaints and criticism.

If any dispute of a professional nature or a breach of a rule of professional conduct arises between customers and veterinarians, they should resolve the dispute locally or through the Competent Authority.

Veterinarians should respect the rules for pricing where they exist.

2.3 Veterinarians & Veterinary Profession

Veterinarians should not maliciously or unfairly criticise or attempt to discredit another veterinarian.

If any personal dispute of a professional nature or a breach of a rule of professional conduct arises amongst veterinarians, they should resolve the dispute locally or through the Competent Authority.

Veterinarians should maintain and develop their professional knowledge and skills.

Veterinarians, if approached to undertake a veterinary service upon which the provide knows or can ascertain by reasonable inquiry that another provider of veterinary services has an existing contract with the same customer, should notify the other provider.

Veterinarians should deliver only those services for which they are competent. Veterinarians should help the client to find another veterinarian who is capable of providing the service asked for.

Veterinarians should acknowledge the contribution made to their services by organisations representing the veterinary profession. According to their possibility and ability, they should support the professional representation (suggestions, criticism, exercising voting rights...).

2.4 Veterinarians & Veterinary Team

Veterinarians should treat their colleagues and their staff in a fair and reasonable way and assure them a fair salary.

Veterinarians should encourage and ensure the continual improvement of the professional and/or technical knowledge and skills of their personnel.

Veterinarians and their staff should be insured for legal and professional liability.

Veterinarians should support the professional development of the next generation of veterinarians

2.5 Veterinarians & Competent Authorities

Veterinarians should fulfil, whenever required, promptly and in accordance with the instructions given, the obligations of public service which they undertake on behalf of the Competent Authorities.

When veterinarians are required by Competent Authorities to perform tasks for the customer of another veterinarian, and when asked by the customer to perform any task other than these, veterinarians should inform the other veterinarian.

Veterinarians should not commence any form of proceedings against a colleague without first informing the Competent Authorities to which they both belong, especially if they are from different Member States: they such give Competent Authorities concerned an opportunity to assist in reaching a settlement.

2.6 Veterinarians & Society

Veterinarians should make animal owners aware of their responsibilities to the public.

Veterinarians should, whenever appropriate, advise their customers about measures to minimise the risk of zoonotic agents, food borne pathogens, residues, contaminants (biological and chemical agents) and anti-microbial resistance.

2.7 Veterinarians & Environment

Veterinarians should attempt to reduce pollution of the environment by appropriate use of disinfectants, medicinal products and other chemicals. Veterinarians should encourage customers to do the same.

Veterinarians should aim to be environmentally responsible by the economical use of energy and water.

Veterinarians should organise facilities for separate collection of different types of waste so that they can be sent to the appropriate recycling points.

FVE Working Group Code of Conduct

*Catherine Roy France - Chair Walter Winding Austria Jörg Peter Luy Germany
Henrik Ericsson Sweden Jan Bernardy Czech Republic Lynne Hill UK Frank
Gasthuys observer EBVS Stephen Ware UK - alternate for Walter Winding Nancy De
Briyne Secretariat*

The Working Group was formed in September 2006. The draft Code of Conduct was adopted in the FVE General Assembly of Vienna in May 2008

Bibliography

- 1. FVE (2002) European Code of Good veterinary practice*
- 2. ACE (2005) European Deontological Code for providers of Architectural Services*
- 3. CCBE (2006) Code of Conduct for European Lawyers*
- 4. CEPLIS (2006) Common Values of the Liberal Professions in the European Union*
- 5. EC - Treaty establishing the European Community*
- 6. EC (2005) Directive 2005/36/CE on recognition of professional qualifications*
- 7. EC (2006) Directive 2006/123/CE on Services in the Internal Market*
- 8. EC (2007) Handbook on implementation of the Services directive*
- 9. EC (2007) DG internal market - Développer la qualité des services dans le marché intérieur: le rôle des codes de conduite européens*
- 10. OIE Standards (2007) Terrestrial Animal Health Code*

*Annex 1 Ref: Directive 2005/36/CE on recognition of professional qualifications
[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:
L:2005:255:0022:0142:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:EN:PDF)*

1. The training of veterinary surgeons shall comprise a total of at least 5 years full-time theoretical and practical study at a university or at a higher institute [...] covering at least the study programme referred to in Annex V, point 5.4.1. [...].

2. Admission to veterinary training shall be contingent upon possession of a diploma or certificate entitling the holder to enter, for the studies in question, university establishments or institutes of higher education recognised by a Member State to be of an equivalent level for the purpose of the relevant study.

3. Training as a veterinary surgeon shall provide an assurance that the person in question has acquired the following knowledge and skills:

(a) adequate knowledge of the sciences on which the activities of the veterinary surgeon are based;

(b) adequate knowledge of the structure and functions of healthy animals, of their husbandry, reproduction and hygiene in general, as well as their feeding, including the technology involved in the manufacture and preservation of foods corresponding to their needs;

(c) adequate knowledge of the behaviour and protection of animals;

(d) adequate knowledge of the causes, nature, course, effects, diagnosis and treatment of the diseases of animals, whether considered individually or in groups, including a special knowledge of the diseases which may be transmitted to humans;

(e) adequate knowledge of preventive medicine;

(f) adequate knowledge of the hygiene and technology involved in the production, manufacture and putting into circulation of animal foodstuffs or foodstuffs of animal origin intended for human consumption;

(g) adequate knowledge of the laws, regulations and administrative provisions relating to the subjects listed above;

(h) adequate clinical and other practical experience under appropriate supervision.

Annex 2

OIE standards: Terrestrial Animal Health Code (2007) Chapter 3.1: Evaluation of veterinary services

http://www.oie.int/eng/normes/Mcode/en_chapitre_1.3.1.htm

Article 3.1.1.: The quality of the Veterinary Services depends on a set of factors, which include fundamental principles of an **ethical**, organisational and technical nature. The Veterinary Services shall conform to these fundamental principles, regardless of the political, economic or social situation of their country. [...]

Article 3.1.2.: Fundamental principles of quality The Veterinary Services shall comply with the following principles to ensure the quality of their activities: Professional judgement [...], Independence [...], Impartiality [...], Integrity [...], Objectivity [...], General organisation [...], Quality policy [...], Procedures and standards [...], Information, complaints and appeals [...], Documentation [...], Self-evaluation [...], Communication [...] and Human and financial resources [...].

3.4.3 Der „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“

Thomas Blaha et al. (2015)

„In jüngster Zeit hat sich das Mensch-Tier-Verhältnis spürbar verändert und es ist das Bewusstsein gewachsen, dass der Mensch auch die Bedürfnisse der Tiere respektieren und eine hohe Verantwortung für die in seiner Obhut stehenden Tiere übernehmen muss. Durch die wachsenden Erkenntnisse der Molekularbiologie und der Verhaltensforschung ist das Tier immer „menschlicher“ und der Mensch immer „tierlicher“ geworden. Die Überzeugung, dass der Mensch mit den Tieren machen kann, was er will, solange es dem Menschen nutzt, schwindet. Heute wird das Bild vom Tier in der zunehmend urban werdenden Bevölkerung immer mehr vom Begleittier, das Partner, Vertrauter und Familienmitglied ist, geprägt. Das Wissen über die landwirtschaftliche Tierhaltung ist einerseits geprägt von idyllischen Vorstellungen über die gute alte Landwirtschaft und andererseits von der Überzeugung, dass große Tierbestände automatisch Tierleid bedeuten müssen. Das Spannungsfeld zwischen den Interessen (aber auch ökonomischen Zwängen) der Tierhalter und den Forderungen der besonders am Tierschutz interessierten Bevölkerungsschichten ist im Zuge des Wandels in der Mensch-Tier-Beziehung gewachsen. Obwohl viele „Ausbeutungen“ der Tiere mittlerweile verboten oder bereits abgeschafft sind, gibt es heute immer noch nicht bewältigte oder neu entstandene Herausforderungen im Tierschutz, bei deren Überwindung die Tierärztinnen und Tierärzte durch ihre spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

Deshalb hat der 26. Deutsche Tierärztag in Bremen im Oktober 2012 die BTK beauftragt, einen Ethik-Kodex für die Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands zu erarbeiten, in dem auch über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Selbstverpflichtungen zum moralisch richtigen Handeln der Tierärzteschaft aufgenommen werden sollten.

...

Gleich die Präambel nennt die drei wichtigsten Prinzipien: „Der Ethik-Kodex legt in **Achtung der Würde der Tiere** und in **Verantwortung gegenüber der Gesellschaft** die **Selbstverpflichtungen der Tierärztinnen und Tierärzte** zum ethisch richtigen Handeln dar.“

Kommentar:

Dass auch ein hochrangiges tierärztliches Gremium undifferenziert von „der Würde der Tiere“ spricht, erscheint mir befremdlich. (Die Würde der Bandwürmer?)

Diese Präambel definiert den Kodex zunächst als eine Selbstverpflichtung. Dem entspricht die oben genannte Deutung, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte im Kodex eine eigene moralische Richtschnur geben. Es sei an dieser Stelle nur noch erwähnt, dass dies „Autonomie“ im Vollsinn ganz eindeutig Selbstgesetzgebung bedeutet. Echte Freiheit hat man nach Ansicht von Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant erworben, wenn man sich Regeln unterstellt, die man sich selbst gegeben hat.

Kommentar:

Das erscheint mir ein SEHR wichtiger Gedanke zu sein, stellt er doch klar, dass da nichts „von oben“ kommen muss, und dass diese Regeln angepasst werden können müssen.

„Richtschnur“ und „Selbstverpflichtung“ drücken aber recht unterschiedliche Grade an Verbindlichkeit aus.

Die Tierärzteschaft bekundet diese Verpflichtung gegenüber zwei möglichen Anspruchsträgern: der Gesellschaft, der gegenüber sie Verantwortung übernimmt, und gegenüber den Tieren, deren Würde sie achtet. Dies ist ein fundamentales Bekenntnis, das für Befremden sorgen könnte. Gegen die „Würde des Tieres“ ist bis in die jüngste Zeit polemisiert worden, und sie wird zum Teil auch heftig abgelehnt (Fischer 2007; Hurst und Mauron 2012). Die im Kodex verwendete Präzisierung des Begriffes der Würde des Tieres bezieht sich vor allem auf das Schweizer Tierschutzgesetz, in dem die „Würde und das Wohlergehen des Tieres“ zentrales Schutzgut ist (Art 1.) Was darunter zu verstehen sei erläutert Art. 3a: „Würde: Eigenwert (engl.: inherent value) des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird.“

Das ist selbstredend erläuterungsbedürftig; aber es gibt viele Erläuterungen dazu. Der zentrale Gedanke ist, dass es im Wesentlichen darum geht, den Tieren moralisch relevante Bedürfnisse zuzuschreiben, die Menschen in ihren Handlungen zu berücksichtigen haben und deren Einschränkung rechtfertigungspflichtig ist. Wie an anderer Stelle dargelegt (Kunzmann 2013), verbindet sich in der „Würde“ die Achtung vor Eigenart und Eigenwert des Anderen, eben auch des nicht-menschlichen Lebewesens. In der „Würde“ lassen sich beides, Eigenwert und Eigenart, zusammenführen. Lebewesen sind auf ihr Wohlergehen hin angelegt, das auch bei Tieren üblicherweise mit ihrem Wohlbefinden korreliert. Dies ist für sie selbst das angestrebte „Gute“. Durch die Eigenart ihrer spezifischen Lebensweise ist festgelegt, worin für sie dieses „Gut“ liegt und wie sie es erreichen; die Einbeziehung des Eigenwertes bedeutet, dass dieses „Gute“ für unser Handeln zum Maßstab werden kann. Wir respektieren Tiere, wenn wir ihr Bestreben unterstützen, das zu erreichen, was in ihrem Leben und in ihrer Lebensform „Wert“ hat. Das ist keine erschöpfende Auskunft über die Würde des Tieres, aber ein Fingerzeig, dass mit der Anerkennung des „Eigenwerts“ von Tieren die Tierärzteschaft auf ein sehr anspruchsvolles, eben konsequent den Tieren zugewandtes moralisches Selbstverständnis verpflichtet ist.

Kommentar:

Mir scheint, dass „Würde“ durch „Eigenwert“ erklärt wird, aber auch umgekehrt. „Eigenwert“ bedeutet, dass (allen?) Tieren ein Wert zukommt, unabhängig von menschlichen „Wertschätzungen“. Dieser „Eigenwert“ muss seinen Ursprung also anderswo haben, letztlich bei einem Schöpfer, dessen Existenz nicht für alle evident oder akzeptabel ist.

Darin liegt eine Verpflichtung auf einen im vollen Sinne ethisch begründeten Tierschutz, der Tiere um ihrer selbst willen respektiert. Deshalb ist auch der Terminus der „Achtung“ relevant, der nicht nur ein richtiges Handeln den Tieren gegenüber einfordert, sondern eben auch eine entsprechende Haltung ihnen gegenüber.

Die vom Deutschen Tierärzttag 2015 verabschiedete Version ist auf der Homepage der BTK (bundestieraerztekammer.de) verfügbar. Gemäß der Präambel legt dieser Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands **in Achtung der Würde der Tiere und in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft die Selbstverpflichtungen der Tierärztinnen und Tierärzte zum ethisch richtigen Handeln dar.**“

1. *Wir Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und*

- *verpflichten uns, mit unseren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderer Weise zum Schutz und zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beizutragen,*
- *vertreten die Interessen der Tiere gegenüber der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, zeigen Missstände auf und helfen sie zu beseitigen,*
- *stellen uns Interessens- und Zielkonflikten mit verantwortungsvollem Abwägen der konkurrierenden Standpunkte und Ziele und berücksichtigen dabei vorrangig die Bedürfnisse der Tiere¹,*
- *setzen uns dafür ein, die Menschen vor Gesundheitsgefahren zu schützen, die von Tieren und von Produkten tierischer Herkunft ausgehen,*
- *fördern den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten der Medizin und der Biowissenschaften und unterstützen die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Alternativen zu Tierversuchen,*
- *berücksichtigen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die ökologischen², ökonomischen und sozialen Folgen unseres Handelns.*

Kommentare:

¹Es drängt sich die Frage auf, wie das konkret aussehen soll.

²TÄ sollen auch Verantwortung für den Erhalt von Ökosystemen übernehmen. Wie soll das angesichts der Tatsache aussehen, dass durch die Zunahme der menschlichen Population und die Steigerung ihrer Ansprüche an die Qualität ihrer Lebensumstände der Ökologie des Planeten irreparable Schäden drohen? Die Menschheit ist ein Unglücksfall für diesen Planeten.

2. *Wir Tierärztinnen und Tierärzte tragen Verantwortung für die Gesundheit von Tier und Mensch und*

- *verpflichten uns dem "One Health"-Konzept¹ und den darin formulierten Prinzipien bei der Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen und beim Einsatz von Antibiotika,*
- *setzen unser tierärztliches Wissen dafür ein, Tiere vor Schmerzen, Schäden, Leiden und Angstzuständen zu bewahren und deren Gesundheit und*

Wohlbefinden zu fördern²,

- helfen, Krankheiten der Tiere präventiv und kurativ entgegenzuwirken mit dem Ziel, Krankheiten zu verhindern, zu lindern und zu heilen³,

- lehnen alle Maßnahmen ab, durch die Tiere Leistungen erbringen sollen, die ihre physische oder psychische Anpassungsfähigkeit überfordern oder die negative Konsequenzen für ihre Gesundheit und/oder ihr Wohlbefinden haben,

- verurteilen jede Form von Tierzucht, die zu Schmerzen, Leiden und Qualen führt oder beiträgt, und setzen uns für die präventive Aufklärung sowie für das Erkennen und Vermeiden solcher Entwicklungen ein,

- setzen uns für tiergerechte Haltungsbedingungen aller Tiere in menschlicher Obhut ein und unterstützen deren konsequente Weiterentwicklung, um die Haltungssysteme und die Betreuungsqualität für die Tiere zu verbessern⁴.

Kommentare:

¹Unter dem „One Health Konzept“ ist laut Bundesinstitut für Risikobewertung (bfr.bund.de) ein „ganzheitlicher, interdisziplinärer Ansatz“ zu verstehen, „der die komplexen Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier, Umwelt und Gesundheit beschreibt und die enge Zusammenarbeit der im öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesen tätigen Berufsgruppen erfordert.“

Mein Eindruck ist, dass das Interesse an Zusammenarbeit zwischen Human- und Tiermedizin zumindest bisher recht einseitig ist.

²Wenn, wie in vielen Dokumenten üblich, der Begriff „Tiere“ derart undifferenziert gebraucht wird, bedeutet die Aussage hier, dass auch Gesundheit und Wohlbefinden von Parasiten gefördert werden sollen.

³Tierärzte sollen also Tiermedizin betreiben.

⁴Hier wird ein Unterschied zwischen „artgerecht“ und „tiergerecht gemacht, der bedeutet, dass Haltungsbedingungen den alters- und geschlechtsbedingten Bedürfnissen jedes einzelnen Tieres angepasst werden müssten.

Auch diese Forderung würde bedeuten, dass sich Tierärzte gegen viele Formen der intensiven Tierhaltung (z.B. Kälbermast) wenden müssten.

3. Wir Tierärztinnen und Tierärzte richten Tierbehandlungen stets am Wohlbefinden der Tiere aus und

- führen diagnostische, prophylaktische und kurative Maßnahmen nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation oder eines anderen vernünftigen Grundes durch¹,

- orientieren jedes tierärztlich-kurative Handeln am Ziel der Wiederherstellung, des Erhalts oder der Verbesserung der individuellen Lebensqualität der Tiere,

- führen schmerzhaft Eingriffe an Tieren grundsätzlich nur unter allgemeiner und/oder lokaler Anästhesie und postoperativer Analgesie durch²,

- leisten bei verunfallten oder krank aufgefundenen Tieren eine fachgerechte Erstversorgung im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten,

- stellen das Wohl des Tieres über unseren beruflichen Ehrgeiz und überweisen Patienten gegebenenfalls an eine spezialisierte Praxis oder Klinik,

- dürfen das Leben eines Tieres nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes und

mit der für das Tier am wenigsten belastenden Methode beenden³.

Kommentare:

¹Aus dem Text geht hervor, dass medizinische Indikation als vernünftiger Grund für derartige Maßnahmen angesehen wird, was vernünftig erscheint. Es ist aber nicht leicht, sich vorzustellen, dass ein Tierarzt derartige Maßnahmen ohne (angenommenen) vernünftigen Grund durchführt.

²Grundsätzlich“ im juristischen Sinn lässt begründete Ausnahmen zu. Als solche wären Eingriffe zu nennen, bei denen lokale Betäubung schlecht oder nicht möglich ist und Narkose einen unverhältnismäßigen (und auch mit Risiken behafteten) Aufwand bedeuten würde, z.B. die Spaltung eines subkutanen Abszesses bei einer Kuh

³Das entspricht gesetzlichen Vorgaben (TSchG)

Hier fehlt meines Erachtens eine Stellungnahme zum Einsatz von Behandlungsmethoden, deren Wirksamkeit nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist.

4. Wir Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen die Tierhalter in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier und

- weisen sie, wann immer möglich, im Vorfeld der Anschaffung von Tieren auf die besonderen Bedürfnisse des gewünschten Tieres sowie die eventuellen Konsequenzen für das persönliche Umfeld hin,*
- fordern und tragen dazu bei, dass Tierhalter und alle Personen, die mit den Tieren umgehen, ihrer Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere gerecht werden und über eine entsprechende Sachkunde der physiologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der Tiere verfügen,*
- wirken durch Information und Beratung darauf hin, dass Tierhalter ihre Tiere ihren natürlichen art-, rasse- und typspezifischen Bedürfnissen und Verhaltensmustern entsprechend halten,*
- fordern Tierhalter zur Behebung von Mängeln auf, wenn wir defizitäre Zustände in der Tierhaltung und Betreuung feststellen, und arbeiten erforderlichenfalls mit staatlichen Organen zusammen¹.*

Kommentar:

¹Das dürfte im Fall älterer Ställe nicht ganz einfach sein.

5. Wir Tierärztinnen und Tierärzte halten die Regeln der Kollegialität ein und

- sind uns unserer Verantwortung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des tierärztlichen Nachwuchses und der uns anvertrauten Auszubildenden in Assistenzberufen bewusst,*
- behandeln Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektvoll und vergüten ihre Tätigkeit angemessen¹,*
- verhalten uns den Kolleginnen und Kollegen sowie dem tierärztlichen Nachwuchs gegenüber als Vorbilder bei der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Tierärzteschaft.*

Kommentar:

¹Was ist eine „angemessene“ Vergütung? Auch wenn es von der Bundestierärztekammer dazu Richtlinien gibt, geht die Spanne in der Realität weit auseinander.

Ein analoges Dokument gibt es auch von der American Veterinary Medical Association (AVMA), das ebenfalls im Internet verfügbar ist:

<https://www.avma.org/KB/Policies/Pages/Principles-of-Veterinary-Medical-Ethics-of-the-AVMA.aspx>

In Ergänzung und Konkretisierung des Ethik-Kodex wurden Empfehlungen zur Umsetzung ausgearbeitet, in denen die Verpflichtungen für die wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfelder beschrieben werden. Diese Empfehlungen sind ebenfalls auf der Homepage der BTK verfügbar.

Auch dieses Dokument wird im Wortlaut wiedergegeben:

3.4.4 Empfehlungen zur Umsetzung des „Ethik-Kodex“

Der im Jahr 2015 verabschiedete „Ethik-Kodex“ legt in knapper Form die allgemeinen Selbstverpflichtungen der Tierärztinnen und Tierärzte zum ethisch richtigen Handeln dar. Die folgenden Empfehlungen konkretisieren die Verpflichtungen für die wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfelder. Diese Empfehlungen sind keineswegs abschließend, sondern können und sollen der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben werden.

I. Tierärztinnen und Tierärzte, die Haus- und Heimtiere betreuen

Unter dem Begriff „Haus- und Heimtiere“ werden im Folgenden alle Tiere zusammengefasst, die Menschen aus ideellen Gründen halten („companion animals“), unabhängig von der Tierart. Die Tierbesitzer können starke persönliche und emotionale Bindungen zu diesen Tieren aufbauen. Tierärztinnen und Tierärzte nehmen deshalb besondere Rücksicht auf diese engen Bindungen. Stehen Verhaltensweisen der Besitzer dem Wohlbefinden der Tiere entgegen, wirken sie auf ein optimales Mensch-Tier-Verhältnis hin.

1. Tierärztinnen und Tierärzte informieren, wenn dies möglich ist, Tierhalter vor der Anschaffung über die physischen und sozialen Bedürfnisse des jeweiligen Tieres. Sie klären über vorhersehbare Konsequenzen auf, die sich aus der Verantwortung für die Haltung, Betreuung und Pflege ergeben. Sie raten mit Nachdruck vom Erwerb bzw. von einer weiteren Haltung ab, wenn abzusehen ist, dass Tierhalter diesen Anforderungen nicht gerecht werden können. Sie informieren über die besonderen Risiken beim Erwerb von importierten Tieren.

2. Sie informieren Tierhalter umfassend und unterstützen sie beim Erwerb der Sachkunde über die der jeweiligen Tierart gerecht werdenden Haltungsvoraussetzungen und die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie weisen auf einschlägige Fachinformationen zur tiergerechten und tierschutzkonformen Betreuung der betreffenden Tierart hin bzw. stellen diese zur Verfügung.

3. Sie weisen Tierhalter auf festgestellte oder anzunehmende Mängel bei der Haltung und Versorgung der Tiere hin und unterstützen sie darin, die Defizite zu beheben. Bei fehlender Einsicht und/oder Bereitschaft der Tierhalter, tierschutzrelevante Missstände zu beseitigen, informieren sie die dafür zuständigen staatlichen Organe.

4. Sie beraten Tierhalter unabhängig und objektiv in Fragen der Ernährung, Haltung, Pflege sowie Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Tiere. Sie klären die Tierhalter insbesondere über zwischen Tier und Mensch übertragbare Krankheiten auf.

5. Sie informieren Tierhalter über die spezifischen kognitiven und sozialen Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen und betreuten Tiere und beraten sie beim Aufbau tierartgemäßer Sozialstrukturen.

6. Sie lehnen die Zucht und die Ausstellung von und den Handel mit Tieren ab, die bewusst auf besondere Körper- oder Verhaltensmerkmale gezüchtet werden und

ihnen und/oder ihren Nachkommen Leiden, Schmerzen, Schäden oder Beeinträchtigungen ihres Sozialverhaltens verursachen können

7. Sie wirken im Handel mit Tieren darauf hin, dass sowohl die zum Verkauf stehenden als auch die zu Futterzwecken dienenden Tiere unter tiergerechten Bedingungen gehalten werden. Dies gilt auch bei Transporten und in Quarantäneeinrichtungen.

8. Sie beraten Tierhalter auch bei der Erziehung und Ausbildung der von ihnen erworbenen Tiere und empfehlen ggf. die Einbeziehung von geschultem und sachkundigem Fachpersonal. Sie beraten Tierhalter insbesondere bei Verhaltensproblemen der Tiere und überweisen diese Gegebenenfalls an hierauf spezialisierte Kolleginnen und Kollegen.

9. Sie unterstützen Prüf- und Zulassungsverfahren für art- und tiergerechte Haltungssysteme und Bedarfsartikel, die dem jeweiligen Tier das Ausleben seines artspezifischen Verhaltensrepertoires ermöglichen und Verletzungen ausschließen¹.

10. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere auf Tierbörsen, Märkten und Ausstellungen nur kurzfristig und unter möglichst stressarmen und stets tiergerechten Bedingungen angeboten werden. Ist eine Veranstaltung nicht auf eine Weise durchführbar, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzustände sicher auszuschließen sind, setzen sie sich dafür ein, dass der Verkauf oder das Ausstellen von Tieren dort untersagt wird².

11. Sie unterstützen die Kommunen und öffentlichen Mandatsträger bei anfallenden Problemen mit Tierschutzrelevanz.

12. Sie helfen durch Beratung und Vermittlung zu verhindern, dass nicht heimische Wildtiere ausgesetzt und heimische Wildtiere ohne entsprechende Vorbereitung ausgewildert werden.

13. Sie beenden das Leben eines Tieres nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes, der nach gewissenhaft gestellter Diagnose und Prognose unter Berücksichtigung der zu erwartenden weiteren Lebensqualität festgestellt wird. Für die schmerzlose Tötung wählen sie die für das Tier am wenigsten belastende Methode und handeln dabei stets mit Respekt gegenüber dem Tier und dem Tierhalter. Eine Leidensverlängerung oder eine Lebensverkürzung allein auf Wunsch des Besitzers lehnen sie ab³.

Kommentare:

¹Der Text bedeutet bei strikter Auslegung, dass allen gehaltenen Tieren die Möglichkeit zu artspezifischem Reproduktionsverhalten geboten werden sollte.

²Das sind in erster Linie Aufgaben der Amtstierärzte, die solche Veranstaltungen kontrollieren müssen.

³Hier können sich Probleme ergeben, wenn ein Tierbesitzer ein Tier vorstellt, bei dem alle Kriterien für Euthanasie erfüllt sind, sich weigert, das Tier einschläfern zu lassen und es wieder mitnimmt, und damit subjektive Tier“liebe“ in objektive Tierquälerei umschlägt. In der Haltung von Rindern und Schafen sind solche Fälle sehr selten, kommen aber vor.

Ein Sonderfall kann vorliegen, wenn eine lahme Kuh zwar zur tierärztlichen Behandlung in eine Klinik gebracht werden darf, dort aber festgestellt wird, dass aufgrund der Art und Schwere der Veränderungen an beiden Hinterbeinen eine Heilung nicht zu erwarten ist, und die Kuh dadurch als nicht transportfähig eingestuft werden muss.

II. Tierärztinnen und Tierärzte, die in der Lebensmittelkette für das Wohlbefinden der Tiere und für die Lebensmittelsicherheit verantwortlich sind

Die Nutzung von Tieren zur Produktion von Lebensmitteln stellt Tierärztinnen und Tierärzten vor vielfältige Herausforderungen und Aufgaben entlang der gesamten Lebensmittelkette. Bei der Lebensmittelerzeugung bestehen in besonderem Maße Konflikte zwischen den Interessen der Produzenten und Verbraucher und den Schutzansprüchen der Tiere. Ziel muss es sein, Lebensmittelsicherheit bei höchstmöglichem Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

1. Tierhaltung und Tierbetreuung

1.1. Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen Landwirte bei der Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Tierhaltung, der Tierbetreuung und der Produktion von Lebensmitteln. Ziel ist die frühzeitige Erkennung und Beseitigung jeglicher Mängel.

1.2. Sie weisen Tierhalter auf festgestellte oder anzunehmende Mängel bei der Haltung und Versorgung der Tiere hin und unterstützen sie darin, die Defizite zu beheben. Bei fehlender Einsicht und/oder Bereitschaft der Tierhalter, tierschutzrelevante Missstände zu beseitigen, informieren sie die dafür zuständigen staatlichen Organe¹.

1.3. Sie lehnen Eingriffe an Tieren ab, die aufgrund der Haltungsbedingungen durchgeführt werden, und setzen sich dafür ein, die Haltung und Betreuung dahingehend zu verbessern, dass solche Eingriffe nicht mehr notwendig sind.

1.4. Sie beraten und unterstützen Tierhalter und Tierbetreuer bei der Beseitigung und Minimierung von Krankheitsursachen und krankheitsfördernden Faktoren im jeweiligen Tierbestand und beim Transport der Tiere. Sie empfehlen und fordern den Einsatz von Prophylaxe- und Hygienemaßnahmen und unterstützen den Aufbau von Produktionsorganisationen, die Infektionsrisiken und damit den Antibiotikaeinsatz minimieren. Dabei ist der Einsatz von Arzneimitteln auf das therapeutisch notwendige Maß zu begrenzen.

1.5. Sie unterstützen Maßnahmen bei der Erzeugung, Gewinnung, Lagerung und Verfütterung von Futtermitteln, damit Risiken für die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit vermieden werden².

1.6. Sie setzen sich dafür ein, dass verletzte oder erkrankte Tiere unverzüglich und adäquat, und bei Bedarf getrennt gehalten, versorgt und behandelt werden.

1.7. Sie beraten und unterstützen Tierhalter bei allen Maßnahmen zur Förderung der Biosicherheit zum Schutz der Tierbestände, der Menschen und der Umwelt.

2. Zucht von Lebensmittel liefernden Tieren

2.1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass bei der Zucht die körperliche Integrität der Tiere sichergestellt ist und dass bei der Anwendung von Zucht- und Reproduktionsmethoden keine vermeidbaren genetisch bedingten Krankheiten, Leiden und Abnormitäten in Körperbau und Verhalten auftreten.

2.2. Sie unterstützen Zuchtziele und Nutzungsrichtungen, bei denen beide Geschlechter genutzt werden können. Sie fördern Methoden, die die Entstehung von Nachkommen verhindern, die wegen ihres Geschlechts aus ökonomischen Gründen nicht genutzt werden.

3. Schlachtung /Tötung von Tieren

3.1. Tierärztinnen und Tierärzte wirken bei der Schlachtung darauf hin, dass alle beim Zutrieb und an der Betäubung beteiligten Personen einen ruhigen und schonenden Umgang mit den Tieren vor der Tötungssituation¹ haben, um Ängste der Tiere zu vermeiden.

Kommentar:

¹“Tötungssituation“ – was für ein Wort! Abgesehen vom Schächten geht es um die Zeit vor der Betäubung.

3.2. Sie ergreifen bei tierschutzwidrigen Zuständen auf dem Transport, bei der Aufstallung am Schlachtbetrieb, bei Misshandlung sowie nicht fachgerechter Betäubung und Entblutung von Schlachttieren unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Missstände. Sie beraten die Unternehmer bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit und sorgen für die Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften

3.3. Sie treten dafür ein, dass akut verletzten Tieren, die aber noch der Schlachtung zugeführt werden können, nur der kürzest mögliche Transport zugemutet wird. Bei Transportunfähigkeit sind die Tiere vor Ort notzuschlachten oder schmerzlos zu töten.

3.4. Sie setzen sich dafür ein, dass am Schlachthof erfassbare Tierschutzindikatoren für die Verbesserung des Tierschutzes in den Herkunftsbeständen genutzt werden.

3.5. Sie unternehmen alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um die Schlachtung gravider Tiere insbesondere im fortgeschrittenen Stadium der Trächtigkeit zu vermeiden³.

3.6. Sie wirken darauf hin, dass die Tötung von Tieren bei der Tierseuchenbekämpfung durch den Einsatz und die Weiterentwicklung diagnostischer Maßnahmen und Impfungen auf ein unerlässliches Maß beschränkt wird und nicht allein aus ökonomischen Gründen erfolgt⁴.

4. Lebensmittelerzeugung

4.1. Tierärztinnen und Tierärzte, die den Prozess der Lebensmittelerzeugung beratend oder kontrollierend begleiten, erfüllen ihre Aufgaben unbeeinflusst und ohne Einschränkungen, auch wenn ihrer Tätigkeit ökonomische oder politische Interessen oder Zwänge entgegenstehen.

- 4.2. Sie fördern die fachkundige Aufklärung der Produzenten und Verbraucher über den sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln zur Schonung der Ressourcen und zur Vermeidung der Vernichtung von Lebensmitteln⁵.
- 4.3. Sie setzen sich dafür ein, dass die Weiterverarbeitung von Lebensmitteln nach anerkannten höchsten Lebensmittelsicherheits- und Qualitätsstandards erfolgt.

Kommentare:

¹Die Entscheidung, einen Tierhalter aus der Klientel den „zuständigen Behörden“ zu melden, dürfte vielen Tierärzten aus naheliegenden Gründen nicht immer leichtfallen. In der viehhaltenden Landwirtschaft ist massive Vernachlässigung von Tieren, die dann meist von den Medien berichtet wird, oft Folge einer persönlichen oder familiären Problematik, was aber für die Beurteilung des Leidens der betroffenen Tiere allenfalls unter dem Aspekt der Behebbarkeit bei weiterer Belassung im Bestand von Belang ist.

²Das ist angesichts der Globalisierung der Futtermittelindustrie (z.B. Sojaschrot) eine sehr weitreichende, mehr oder weniger unrealistische Forderung.

³Die Schlachtung hochträchtiger Tiere, insbesondere von Kühen, hat erst in jüngster Zeit vermehrt Aufmerksamkeit gefunden, obwohl sie schon immer vorkam. Es erscheint wenig plausibel, dass Landwirte bewusst eine gesunde, hochträgliche Kuh schlachten lassen. Wie an einem modernen großen Schlachthof bei den angelieferten Kühen „Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium“ (was auch immer damit gemeint ist) mit zumutbarem Aufwand hinreichend sicher ausgeschlossen werden soll, sollte dargelegt werden.

⁴Nach einer Kosten-Nutzen-Analyse und aufgrund der Tatsache, dass viele der letzten MKS-Ausbrüche in Europa mit der Produktion oder Anwendung von Impfstoffen gegen MKS zusammenhingen, wurde in der EU beschlossen, alle Klautiere im Umkreis eines Ausbruchs zu töten. Um diese Fläche waren Ringimpfungen zwar möglich, die Impflinge wurden aber nach Erlöschen des Ausbruchs geschlachtet.

Beim bisher letzten größeren Ausbruch von MKS im Großbritannien wurden Tausende von Rindern getötet und auf Scheiterhaufen verbrannt.

⁵In Deutschland werden pro Jahr fast 10 Millionen Tonnen Lebensmittel weggeworfen (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/wwf-studie-millionen-tonnen-lebensmittel-landen-im-muell-a-1039485.html>).

III. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiertransporte überwachen

Beim Transport lebender Tiere existiert eine besondere Verantwortung für die tierschutz- und tiergesundheitsgerechte Gestaltung und Durchführung dieser Transporte. Die konsequente Einhaltung aller Vorschriften ist einzufordern.

1. Tierärztinnen und Tierärzte sorgen dafür, dass beim Be- und Entladen sowie beim Transport schonend mit den Tieren umgegangen wird. Sie lassen nur den Gebrauch geeigneter Behältnisse, Verladeeinrichtungen und Fahrzeugausstattungen zu und achten auf eine korrekte Abtrennung der Tiere, eine angemessene Besatzdichte

und Versorgung der Tiere während der Beförderung sowie möglichst kurze Transport- und Wartezeiten.

2. Sie sorgen bei tierschutzwidrigen Bedingungen eines Transports unverzüglich für Abhilfe. Dabei gilt es zu verhindern, dass durch die getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Missstände die Tiere noch zusätzlich belastet werden. Sie veranlassen, dass Verstöße konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht werden.

3. Sie setzen sich bei der Abfertigung von erwartungsgemäß langen Tiertransporten im Inland oder in das Ausland dafür ein, dass die tierschonenden Bedingungen einschließlich der Versorgung der Tiere über die gesamte Beförderungsdauer bis zum Ziel bestehen bleiben.

4. Sie überprüfen, ob die verantwortlichen Transportunternehmer, die an der Verladung mitwirkenden Personen sowie die eingesetzten Fahrer und Betreuer von Tieren die erforderliche Sachkunde für die tierschutzgerechte Durchführung von Tiertransporten besitzen.

5. Sie setzen sich dafür ein, dass die Häufigkeit und Dauer von Transporten lebender Tiere auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Falle von Schlachttieren unterstützen sie alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Lebendtransporte durch den Transport geschlachteter Tiere bzw. von Fleisch ersetzt werden¹.

6. Sie sorgen dafür, dass bei Tiertransporten die Vorschriften und alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern eingehalten werden.

Kommentar:

¹Beim Langstrecken-Transport (wie lang ist eine Langstrecke?) von Schlachttieren wird wirtschaftlichen Interessen der Vorrang vor dem Tierschutz eingeräumt.

IV. Tierärzte und Tierärztinnen, die Tiere im Sport, in Wettbewerben und bei Veranstaltungen betreuen

Der Einsatz von Tieren in sportlichen und anderen Veranstaltungen fordert in besonderem Maße, deren Bedürfnisse zu vertreten. Dabei sind tierärztliche Entscheidungen ausschließlich im Interesse der Tiere zu fällen, Defizite aufzuzeigen und deren Beseitigung einzufordern.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass nur Tiere, die den Anforderungen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen physisch und psychisch gewachsen sind, daran teilnehmen dürfen. Sie klären die Beteiligten über Stressbelastungen auf¹.

2. Sie sprechen sich gegen die Präsentation und Prämierung von Tieren aus, deren körperlichen Merkmale die Gesundheit oder das Wohlbefinden beeinträchtigen können und weitervererbt werden².

3. Sie tragen dafür Sorge, dass bei der sachkundigen Ausbildung und dem Training von Tieren für sportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe grundsätzlich nur mit positiver Verstärkung gearbeitet wird. Sie lehnen das Erzwingen unnatürlicher

Körperhaltungen und den Einsatz von Gegenständen und Instrumenten ab, die zur Ausübung oder Verstärkung von Zwang und Gewalt geeignet sind³.

4. Sie verurteilen jede Form von Doping und dulden keine Eingriffe, Manipulationen und Medikationen zur Leistungssteigerung, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere negativ beeinflussen.

5. Sie warnen vor einem nicht altersgemäßen Einsatz der Tiere. Sie achten darauf, dass erkrankte Tiere nur nach einer ausreichend langen Rekonvaleszenz erneut zum Einsatz kommen⁴.

6. Sie überprüfen während einer Veranstaltung kritisch die spezifischen, Stress verursachenden Einflüsse auf die Tiere und drängen auf deren Minimierung. Sie tragen dafür Sorge, dass vor, zwischen und nach den Einsätzen ausreichend lange Ruhephasen zugestanden werden⁵.

7. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere, die ihrem Ausbildungs- oder Einsatzzweck entsprechend nicht mehr genutzt werden können, weiterhin tiergerecht gehalten und versorgt werden. Sie fordern durch frühzeitige Aufklärung der Tierhalter die ökonomische Absicherung dieser Lebensphase⁶.

Kommentare:

¹Wie vor Ort hinreichend sicher entschieden werden soll, ob ein Tier den Anforderungen psychisch und physisch gewachsen ist, ist schwer vorstellbar. Hier handelt es sich wieder um das universelle und theoretisch unlösbare Problem der Grenzziehung in einem stufenlosen Spektrum.

²Hierzu reicht wohl eine veröffentlichte Stellungnahme mit konkreten Beispielen. Wie sollte das sonst bei Zuchtveranstaltungen gehen?

³Wie natürlich die Körperhaltung eines extrem am Zügel gehenden Pferdes ist, und wie natürlich manche Bewegungen von Pferden beim Dressurreiten sind, sollte erklärt werden.

⁴Wie soll das alles konkret realisiert werden?

⁵Wer entscheidet das anhand welcher Kriterien?

⁶Dass die Kolleg(inn)en, die diese Empfehlungen formuliert haben, auch daran gedacht haben, ist höchst anerkennenswert.

V. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere in Wildtierhaltungen, Zoos und Zirkusbetrieben betreuen

Die verantwortungsvolle Haltung von Wild-, Zoo- und Zirkustieren erfordert immer eine kritische fachliche Prüfung der jeweiligen Haltungsbedingungen und Betreuung der Tiere sowie der Sachkunde der Tierhalter. Dabei ist auch zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen zum Besitz und Halten von Wildtieren gegeben und sie auf legalem Weg erworben worden sind.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass Tiere in Wildtierhaltungen, Zoos und Zirkusbetrieben den neuesten Erkenntnissen der Biologie und Ethologie der jeweiligen Art entsprechend gehalten, ernährt, gepflegt und medizinisch versorgt werden. Dies gilt auch für sogenannte Futtertiere¹.

2. Sie wirken darauf hin, dass Gatter, Gehege, Käfige, Aquarien, Terrarien und Volieren den natürlichen Bedürfnissen der Tiere in Größe, Ausstattung und Struktur bestmöglich entgegenkommen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Sicherheitsstandards hinsichtlich Ausbruchsvermeidung, Minimierung des Verletzungs- und Infektionsrisikos für Tier und Mensch eingehalten sowie Abtrennmöglichkeiten vorgehalten werden.

3. Sie lehnen tierschutzrelevante Eingriffe an Tieren ab, die lediglich dem Ziel dienen, die Haltung dieser Tiere wirtschaftlicher, einfacher oder ungefährlicher zu machen.

4. Sie sorgen durch Beratung und Kontrollen dafür, dass Tiere nur gehalten werden dürfen, wenn ihnen den artspezifischen Bedürfnissen entsprechende Bewegungs-, Beschäftigungsmöglichkeiten und Sozialkontakte geboten werden. Sie setzen sich dafür ein, dass soziale Fehlprägungen vermieden werden.

5. Sie setzen sich für eine verantwortungsvolle, ethisch und tiermedizinisch vertretbare Zucht und Zuchtregulation ein. Dabei werden die Maßnahmen zur Zuchtregulation gegen mögliche gesundheitliche Schädigungen abgewogen. Die Haltung, der Verbleib und die weitere Nutzung von Nachzuchten sind vorausschauend und verantwortungsvoll zu planen.

6. Sie wirken darauf hin, dass beim Trainieren von Tieren zu Showzwecken sorgfältig abgewogen wird, welche Tierart für welche Trainingsmethoden und welche Showzwecke geeignet ist. Weiterhin setzen sie sich für anerkannt gewaltfreie Lehrmethoden ein, die ausschließlich mit positiver Verstärkung arbeiten und nur auf natürlichem Verhalten und natürlichen Bewegungsabläufen basieren.

Kommentar:

¹Wie man Tiere, die über die Größe von Kleinnagern hinausgehen, in einem Wanderzirkus artgerecht halten können soll, ist erklärungsbedürftig.

VI. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere im Erziehungs-, Gesundheits-, Sozial- und Ordnungswesen betreuen

Die Ausbildung und der Einsatz von Tieren, die im Rahmen von tiergestützten Interventionen Aufgaben erfüllen, erfordern ein sehr hohes Maß an Verantwortung der Tierhalter und der sie betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte. Die nachfolgenden Punkte gelten sowohl für Tiere, die in pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Bereichen eingesetzt als auch auf militärischen, polizeilichen und anderen Gebieten des Ordnungswesens genutzt werden.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich in der Ausbildung und beim Einsatz von Tieren in tiergestützten Interventionen dafür ein, dass ausschließlich geeignete Tierarten und Individuen verwendet werden und auf deren Veranlagung, Bedürfnisse, Ausbildungsstand und Gesundheit Rücksicht genommen wird.

2. Sie tragen dazu bei, dass einem Tier keine Leistung abverlangt wird, zu der es entweder physisch und/oder mental nicht fähig bzw. bereit ist oder die akut oder chronisch zu Beeinträchtigungen oder sogar Schäden führen würde. Vor, während und nach Arbeitseinsätzen sind ausreichende Erholungsphasen einzuhalten.

3. Sie wirken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und durch Aufklärung darauf hin, dass die Ausbildung und der Einsatz von Tieren in allen Bereichen der tiergestützten Intervention nur durch Personen mit entsprechender Sachkunde erfolgen.

4. Sie setzen sich für die Etablierung von Qualitätsstandards zur tierschutzgerechten Ausbildung der Tiere und insbesondere dafür ein, dass ausschließlich auf positive Verstärkung beruhende Lern- und Trainingssysteme angewendet werden. Sie lehnen Ausbildungsmethoden ab, die mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzuständen einhergehen.

5. Sie unterstützen in interdisziplinärer Zusammenarbeit alle Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren im Umgang mit Tieren. Sie fördern Projekte zur Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung und beteiligen sich an der Vermittlung von theoretischen und praktischen Erkenntnissen im art- und verhaltensgerechten Umgang mit Tieren, auch mit dem Ziel, Verletzungsrisiken zu minimieren.

6. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere, die nicht mehr entsprechend ihrem Ausbildungs- und Einsatzprofil „dienstfähig“ sind, auch weiterhin tiergerecht gehalten und versorgt werden. Sie fordern durch frühzeitige Aufklärung der Tierhalter die ökonomische Absicherung dieser Lebensphase.

VII. Tierärztinnen und Tierärzte, die an Tierversuchen beteiligt sind

In der Lehre, Forschung und Entwicklung dürfen ethisch vertretbare Ziele nur nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angestrebt werden. Eine besondere ethische Herausforderung ist gegeben, wenn die wissenschaftlichen Ziele mit Tierversuchen verfolgt werden. Jeder Tierversuch beinhaltet einen Konflikt zwischen dem Erkenntnisgewinn des Menschen und dem möglichen Leid der Tiere, in dem sorgsam abgewogen werden muss.

Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen die Entwicklung und Anwendung von tierschonenden Versuchsmethoden und Alternativen zu Tierversuchen¹.

1. Grundhaltung zu Tierversuchen

Tierärztinnen und Tierärzte können Tierversuche nur dann als gerechtfertigt ansehen, wenn deren Notwendigkeit und die Bedeutung der erwarteten Erkenntnisse gegen die Schwere der Belastung der Tiere sorgfältig abgewogen wurden². Je länger die Dauer und/oder schwerer die Belastungen der Tiere im geplanten Versuch sein werden, desto bedeutsamer muss der Erkenntniszuwachs sein, der durch ihn angestrebt wird. Zu den dabei zu berücksichtigenden Prinzipien gehören die Orientierung am jeweiligen Stand der Wissenschaft und die Prüfung, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, und die Sicherstellung, dass die für die Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung tierschonendste Methode angewandt wird³.

2. Versuchsplanung und -durchführung

2.1. Bei der Planung von Versuchen mit Tieren verpflichten sich Tierärztinnen und Tierärzte, sorgsam und gewissenhaft zu prüfen, ob der Versuch einem zulässigen Zweck dient, welchen Wert sie dem Versuchsziel zuschreiben und ob und in welchem Umfang der Versuch für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Jeder Tierversuch verlangt nach einer plausiblen und nachvollziehbaren ethischen Rechtfertigung.

2.2. Sie orientieren sich am ethischen Prinzip der Leidensvermeidung. Sie sind zur Durchsetzung und Verbesserung des weltweit anerkannten „3R-Prinzips“ verpflichtet:

- Replacement (Ersatz): Sie unterstützen und fördern alle Maßnahmen, die Alternativen zu Versuchen an Tieren ermöglichen.

- Reduction (Verminderung): Sie unterstützen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, wissenschaftliche Ziele mit so wenigen Versuchstieren wie möglich zu erreichen⁵.

- Refinement (Verbesserung): Sie tragen dazu bei, dass die tierexperimentellen Methoden und die Zucht-, Haltungs-, Lebens- und Transportbedingungen der Tiere laufend mit dem Ziel der Verminderung der Belastung der Tiere verbessert werden.

2.3. Tierärztinnen und Tierärzte, die für die Gesundheit und das Wohlergehen von Versuchstieren unmittelbar verantwortlich sind, sorgen für tiergerechte Zucht-, Haltungs- und Transportbedingungen.

2.4. Sie schöpfen bei absehbaren Belastungen der Tiere alle möglichen Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden und zur Minderung von Angstzuständen aus, sofern diese Maßnahmen dem Versuchsziel nicht entgegenstehen.

3. Versuchsüberwachung

3.1. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tierversuche behördlich zu genehmigen und zu kontrollieren haben, gewährleisten einen effektiven Tierschutz unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten Freiheit von Forschung und Lehre.

3.2. Sind sie als Mitglied einer Ethikkommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes tätig, beraten sie die genehmigenden Behörden insbesondere durch die weisungsfreie Abwägung zwischen der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre und dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz.

3.3. Sind sie als Tierschutzbeauftragte tätig, tragen sie eine hohe Verantwortung für den Schutz der Tiere in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen und entscheiden unabhängig und frei.

4. Versuchsende

4.1. Tierärztinnen und Tierärzte wirken darauf hin, dass die Kriterien für einen Abbruch von Tierversuchen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzuständen vor dem Versuch festgelegt und konsequent eingehalten werden.

4.2. Sollen Tiere den Tierversuch überleben, wirken Tierärztinnen und Tierärzte darauf hin, dass bereits bei der Versuchsplanung Vorkehrungen getroffen und ausreichend finanzielle Mittel für die weitere Unterbringung bei nur dafür geeigneten Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Wenn Tiere getötet werden müssen, sorgen sie dafür, dass die unter Berücksichtigung des Versuchsziels für das Tier jeweils am wenigsten belastende Methode gewählt wird.

(Zuletzt geändert in der Frühlingsdelegiertenversammlung am 25. März 2017)

Kommentare:

¹„Tierversuche“ sind ein Reizthema für viele Menschen und werden oft mit Tierquälerei gleichgesetzt.

Durch die Einführung von Ethik-Kommissionen, denen Tierversuchsvorhaben zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und die Funktion des Tierschutzbeauftragten in Versuchstier-haltenden Institutionen sollte sich die Situation von Versuchstieren deutlich verbessert haben. Allerdings sind die periodisch veröffentlichten Zahlen der „verbrauchten“ Versuchstiere immer noch beeindruckend oder bedrückend hoch: Im Jahr 2015 wurden insgesamt 2.799.961 Wirbeltiere und Kopffüßer für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Während nach wie vor Mäuse und Ratten zu den Tieren gehören, die am häufigsten in Versuchen zum Einsatz kommen, stieg die Zahl der Affen und Halbaffen auf 3.141 Tiere im Jahr 2015. Auch 4.491 Hunde und 1.112 Katzen wurden eingesetzt.

(<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/tierversuche/versuchstierstatistiken/>)

²Wie kann man Leiden und Erkenntniszuwachs gegen einander abwägen?

³Hierzu gibt es eindeutige Rechtsvorschriften (TSchG).

⁴Wie kann man den Wert eines Versuchsziels quantifizieren?

⁵Zu „Reduction“: Es bestand zumindest bisher viel eher die Gefahr, dass Untersuchungen mit einer zu geringen Zahl von Probanden durchgeführt wurden und dadurch das erhaltene Ergebnis statistisch nicht genügend abgesichert werden konnte. Es wurde dann nicht veröffentlicht, und die beteiligten Tiere hatten ohne vernünftigen Grund etwaige Manipulationen über sich ergehen lassen müssen.

Einige der in der tierärztlichen Lehre im Rahmen des klinischen Unterrichts zu absolvierenden Übungen haben nun den Status von Tierversuchen und werden zunehmend durch Übungen an Modellen ersetzt. Manche früher durchgeführten Übungen waren aber schon immer überflüssig, z.B. die Dekapitierung von Fröschen, und dienten eher der Konditionierung von Studierenden als dem Erwerb notwendigen Wissens.

Hat der Kodex eine normative Bedeutung? (Blaha und Kunzmann, 2017)

Der Kodex und die „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ sind, wie ausgeführt und begründet, Selbstverpflichtungen, deren normativer Charakter ausschließlich davon bestimmt wird, wie die Tierärzteschaft Deutschlands sich beide „zu eigen“ macht.

Ein Ethik-Kodex einer Berufsgruppe mit Selbstverpflichtungen kann nur wirken, wenn ihn die jeweiligen Verantwortlichen von sich aus in ihre Entscheidungen einbeziehen. Ein Kodex muss überzeugen und Überzeugungen stiften. Zu erzwingen ist hier nicht viel: Weil es sich um ethische, wenn man es genauer und korrekt sagen will: moralische (Blaha 2015) Regeln handelt, scheidet das Recht, auch das Berufs- und Standesrecht, als Hebel aus, das im Kodex Formulierte mit Sanktionen zu erzwingen. Weder der Kodex selbst, noch die Empfehlungen zu seiner Umsetzung sind „Standesrecht light“. In den Kommentaren während der Entstehung wurde immer

wieder darauf rekurriert, diese oder jene Formel des Kodex sei überflüssig, weil ihr Inhalt schließlich in einer Rechtsordnung formuliert sei. Dies betraf zum Beispiel häufig den Bereich der Tierversuche. Rechtliche und moralische Prinzipien gehören aber verschiedenen Sphären an, legitimieren sich aus anderen Quellen, auch wenn ihre Inhalte durchaus gleich sein können. Um es an einem Beispiel zu sagen: der Diebstahl ist bei uns strafrechtlich geregelt, was nicht hindert, ihn auch moralisch zu sanktionieren.

Die Achtung vor fremdem Eigentum bringen wir unseren Kindern nicht mit Verweis auf das Strafgesetzbuch bei. Umgekehrt ist die Lüge in Deutschland (bis auf wenige Spezialfälle) nicht strafbewehrt, aber sehr wohl in unserer Sozialmoral geächtet. Entsprechend ist es kein Problem, dass zum Beispiel die 3R-Regeln Säule unseres Tierversuchsrechts geworden sind und sich gleichzeitig unabhängig davon auch **ethisch** gut begründen lassen und daher im Kodex noch einmal als **moralisch** anerkanntes Grundprinzip thematisiert werden.

Es kann natürlich sein, dass der Kodex auch indirekt Wirkung entfaltet, dann nämlich, wenn er zum Maßstab für die Beurteilung tierärztlichen Handelns von außen wird. Immerhin ist er ausdrücklich auch eine Selbstverpflichtung nach außen. Es ist natürlich noch schwieriger abzusehen, wie er nach außen wirkt oder wirken wird, und welche Konsequenzen das für das Verhältnis von Tierärzteschaft und den dem Tierschutz besonders zugeneigten Gesellschaftsgruppen haben wird. Diese Faktoren liegen nicht in der Hand derer, die den Kodex erarbeitet haben, sondern nur in der Hand der Tierärztinnen und Tierärzte, die sich zur Annahme der im Kodex formulierten moralischen Prinzipien bekennen.

Kommentar:

Es ist zu erwarten, dass der Kodex auch von Gerichten zur Beurteilung von tierärztlichen Handlungen herangezogen werden wird.

Entscheidend für die „Durchschlagskraft“ des Kodex ist also, wie bekannt er unter den Adressaten, d.h. im gesamten tierärztlichen Berufsstand, und wie intensiv er die moralische Urteilskraft jeder einzelnen Tierärztin und jedes einzelnen Tierarztes prägen wird. Das dürfte die Wirkung des Kodex nach innen beschreiben. Wenn beide Dokumente in der Tierärzteschaft bekannt sind und als richtungsweisend gelebt werden, werden die Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands den Kodex und die Empfehlungen nicht als „Gängelung“, sondern als willkommene Richtschnur für ethisch richtige tierärztliche Entscheidungen empfinden, die man gern auch nach außen demonstriert.

Kommentare:

Es werden viele verschiedene Formulierungen verwendet, die unterschiedlich konkret und verbindlich sind, z.B. „tragen dazu bei“, „setzen sich ein für“ „lehnen ab“, „sorgen dafür“, „sind verpflichtet“, „gewährleisten“.

Es ist mir nicht ganz klar, welchen Zweck die Veröffentlichung von EK/EzU verfolgt. Soll die gegenwärtige Realität tierärztlicher Tätigkeiten als PR-Maßnahme beschrieben werden?

Oder werden in dieser Hinsicht Defizite vermutet, die nach Möglichkeit beseitigt werden sollen?

4 Tierethik

Bei der Lektüre von Arbeiten zur Tierethik fällt auf, dass sehr häufig undifferenziert von „dem Tier“ oder „den Tieren“ die Rede ist, so, als gäbe es nur eine Spezies, oder als wären alle Spezies in allen ethisch relevanten Eigenschaften gleich. Wie ernst derartige Arbeiten zu nehmen sind, mag der Leser selbst entscheiden.

Für bisher alle Stufen der Evolution der „Menschen“ galt der Spruch von Albert Schweitzer, dass er Leben sei, das das Leben wolle, inmitten von Leben, das leben wolle, wobei mit Letzterem alle andern Lebensformen gemeint sind. Menschliches Leben beeinträchtigte stets das Leben von anderen Lebewesen, wobei Art und Intensität der Beeinträchtigung unterschiedlich waren und sind, aber selbst Pflanzenbau stellt einen Eingriff in den Lebensraum von Tieren dar. Manche Tierarten wurden und werden von Menschen in mannigfacher Weise genutzt. Dabei ist klarzustellen, dass alle in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere „Nutztiere“ sind, denn wenn sie keinem Menschen auf irgendeine Art von Nutzen wären, sei es rein emotional, rein wirtschaftlich, oder irgendwo dazwischen, würden sie nicht gehalten.

Bei der Beurteilung der Situation von Tieren in menschlicher Obhut oder mit Kontakt zu Menschen gibt es verschiedene Aspekte, so unter anderen:

1. Wie sähe eine als ideal anzusehende Situation für Individuen der fraglichen Art aus?
2. Auf der Basis welcher theoretischen Überlegungen können Forderungen nach Veränderungen der Situation in Richtung auf die Idealsituation begründet werden?
3. Welche Rechtfertigungen gibt es für bestehende Abstriche von der als ideal angesehenen Situation?
4. Welche Hindernisse stehen Verbesserungen der Situation im Weg?

Tier-Ethik basiert einerseits auf der Betonung von Ähnlichkeit (oder gar Gleichheit) zwischen Menschen und anderen Tieren hinsichtlich gewisser patho-physiologischer Funktionen (z.B. Schmerzempfinden) bei manchen Tierarten als Basis für Ansprüche auf Rechte oder besondere Behandlung, andererseits auf der Betonung von Ungleichheit als Grund des Unvermögens von Tieren, ihre postulierten Rechte wahrzunehmen und daraus abgeleiteten Pflichten von Menschen.

4.1 Ethik-Konzepte mit Relevanz für Tierethik

Es ist nicht Sinn dieses Skriptum, eine in jeder Hinsicht erschöpfende Beschreibung der verschiedenen Ethik-Konzepte zu liefern. Es gibt auch in der Tierethik viele Denkrichtungen mit mehr oder weniger unterschiedlichen Unterarten.

Zum Anfang zwei meiner Meinung nach extreme Äußerungen:

Oft zitiert wird eine (sinngemäße) Aussage von René Descartes, Tiere seien nur kunstvolle, von bestimmten Naturgesetzen angetriebene Maschinen, die zwar

reagieren, aber ohne Geistestätigkeit und subjektives Empfinden wie Schmerzfähigkeit sind.

Da die Sache aber nicht so ganz klar ist, soll hier der Wortlaut der (deutschen Übersetzung von Holger Oswald der) fraglichen Passage wiedergegeben werden:

„Und dies [Anmerkung WK: gemeint ist, dass Tiere nicht situationsgerecht reden und vernunftgemäß handeln können] bezeugt nicht nur, dass die Tiere weniger Vernunft haben als die Menschen, sondern dass sie gar keine haben, denn man sieht, dass man nur sehr wenig davon braucht, um sprechen zu können. Und wenn man auch die Ungleichheit der Tiere innerhalb einer Art bemerkt, wie es sie auch bei den Menschen gibt, und die einen leichter zu dressieren sind als die anderen, ist es nicht glaubhaft, dass ein Affe oder ein Papagei, der der vollkommenste seiner Art sein mag, darin nicht einem der dümmsten Kinder oder mindestens einem Kind mit verwirrtem Gehirn gleichen würde, wenn seine Seele nicht einer von unserer ganz verschiedene Natur hätte. Auch darf man nicht die Worte mit den natürlichen Bewegungen, die die Erregungen bezeugen und die durch Maschinen genauso gut nachgeahmt werden können wie von den Tieren, verwechseln, noch darf man, wie einige der Alten [gemeint ist lt. dem Übersetzer Lukrez] denken, dass die Tiere sprechen, wir aber ihre Sprache nicht verstehen; denn wenn dies wahr wäre, dann könnten sie sich, da sie ja mehrere Organe haben, die den unsrigen entsprechen, ebenso gut uns verständlich machen wie ihresgleichen. Ein sehr bemerkenswerter Sachverhalt ist auch, dass, obgleich es mehrere Tiere gibt, die in manchen ihrer Handlungen mehr Geschicklichkeit bezeugen als wir, man dennoch beobachtet, dass dieselben in vielen anderen überhaupt keine zeigen. Das, was sie besser als wir machen, beweist also nicht, dass sie Geist besitzen, denn dies angenommen, hätten sie mehr als irgendeiner von uns und würden es in allen Dingen besser machen. Aber sie haben im Gegenteil gar keinen, und es ist die Natur, die der Einrichtung ihrer Organe entsprechend in ihnen handelt, so wie man sieht, dass eine Uhr, die nur aus Rädern und Federn zusammengesetzt ist, genauer die Stunden zählen und die Zeit messen kann als wir mit unserer Klugheit.“

Kommentar:

Es ist unfassbar, wie ein intelligenter Mensch, der doch vermutlich zu Mitmenschen, die Hunde hielten, Kontakt hatte, so etwas schreiben konnte. Aber Descartes meinte auch, die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der menschlichen Seele bewiesen zu haben.

„Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers ...“ (Barth, 1959).

Kommentar:

Diese Aussage eines sehr bekannten Theologen ist für mich genauso unfassbar und ein Beispiel dafür, wohin man sich beim Philosophieren von Sachkenntnis völlig unbelastet versteigen kann. Je weiter sich jemand von der Realität entfernt, desto weitergehender können seine Forderungen und Behauptungen werden. Unsinn bleibt Unsinn, gleichgültig, wer ihn geschrieben hat. Übertriebene Ehrfurcht vor großen Namen ist nicht angebracht.

Vielleicht hat der Gesang eines Vogels zur Anlockung von Weibchen oder zur Verteidigung seines Territoriums Barth zu seiner völlig abstrusen Behauptung inspiriert.

Der Kaffernbüffel, der bei lebendigem Leib von Löwen angefressen wird (www.youtube.com/watch?v=Z8RoB7FbU3A Zugriff am 25. 11. 2015) stimmt gewiss eine Lobeshymne auf seinen Schöpfer an.

Vielleicht ist es Zeitverschwendung, mit Leuten über Tierethik zu diskutieren, die allen Ernstes undifferenziert von „dem Tier“ oder „den Tieren“ reden.

Anthropozentrismus

Jeder Wert, welcher der Natur und ihren Teile zugemessen wird, sei er nun biologisch oder ästhetisch, ist letztlich indirekt, weil auf Menschen bezogen, genau genommen, auf den einzelnen Menschen (Der Mensch ist das Maß aller Dinge [Protagoras]), weil nur er Werte für sich empfinden und ermessen/vergleichen kann.

Speziesismus

Begründung von Unterschieden in der Behandlung auf der Basis der Zugehörigkeit zu einer Art (im erweiterten Sinne zu irgendeiner von anderen unterscheidbaren Gruppe [Rasse, Geschlecht]).

Pathozentrismus und Sentientismus

Als letztlich relevant für die ethische Berücksichtigung von Lebewesen wird ihre Fähigkeit zu leiden angesehen, wobei manche noch zwischen Leiden und Schmerzempfindung (Sentientismus) differenzieren.

Ein Autor, der zu diesem Thema stets zitiert wird, ist Jeremy Bentham (1748 – 1832), der auch als der „Erfinder des Utilitarismus“ gilt. In seinem Werk „The Principles of Morals and Legislation“¹ schreibt er über Tiere: „The question is not, Can they reason? nor, Can they talk? but, Can they suffer?“ (Kapitel XVII, § 1 IV, Fußnote 1)

Utilitarismus

Aus dem Streben nach möglichst viel Glück („pursuit of happiness“ aus der Verfassung der USA), das dem Menschen eigen ist, leitet eine ethische Richtung die Forderung nach ethischem Handeln ab, welches auf das größtmögliche Glück (oder

die Maximierung des Quotienten Glück/Leiden) für die größtmögliche Anzahl von Individuen zielt (Utilitarismus).

Kommentar:

Abgesehen davon, dass es schleierhaft erscheint, wie das genannte Ziel praktisch ermittelt werden soll, kann Utilitarismus zumindest theoretisch auch ad absurdum geführt werden, wenn zum Beispiel ein wegen eines Beinbruchs in ein Krankenhaus eingelieferter sonst gesunder junger Mann als Organlieferant für mehrere Empfänger, deren Weiterleben an der baldigen Transplantation hängt, „ausgeschlachtet“ würde.

Die Fähigkeit, Schmerz und Freude/Lust zu empfinden, ist Bedingung für ethische Berücksichtigung, was aber nicht unbedingt Gleichbehandlung bedingt. Als Begründer gilt Jeremy Bentham. Einer der prominentesten Vertreter im Bereich der Tierethik ist Peter Singer mit seinem Hauptwerk „Animal Liberation“ (1. Auflage 1975).

Egalitarismus

„Da Verfechter des Egalitarismus auf Gleichheit bedacht sind, wenden sich diese gegen jegliche Diskriminierung von Lebewesen, deren Leben gut oder schlecht sein können.“

(www.animal-ethics.org/ethik-und-tiere/ethiktheorien-und-nicht-menschliche-tieren/egalitarismus/ Zugriff am 23. 11. 2017)

Anspruch auf ethische Berücksichtigung wird also allen Lebewesen zugesprochen, die Abstriche vom Optimum des Verlaufs erfahren können. Trifft das auch auf Pflanzen zu?

Hier tritt ein Problem besonders deutlich zutage, das in der Ethik (und nicht nur da) allgegenwärtig ist: es wird mit Begriffen hantiert, die theoretisch klar erscheinen, und es werden Forderungen erhoben, denen die meisten Menschen theoretisch zustimmen würden. Am Schreibtisch sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Die Übertragung in die konkreten Umstände der Realität stößt aber auf zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten.

Tierrechtsbewegung

In seinem Buch „The case for animal rights“ teilt Tom Regan die tierischen Lebensformen anhand des Bestehens oder der (vermuteten) Abwesenheit gewisser sensorischer, kognitiver, konativer (mit eigenem Streben) und volitionaler (mit eigenem Willen) Fähigkeiten in solche ein, die „subjects-of-a-life“ sein können (und dazu zählt er alle mental normalen Säugetiere im Alter von mindestens einem Jahr) und in andere ein. Er schließt jedoch nicht aus, dass noch weitere Lebewesen diese Kriterien erfüllen könnten, z.B. Vögel und Fische. Diesen „Lebenssubjekten“ räumt er das Recht auf respektvolle Behandlung ein, was seiner Meinung nach die Haltung zur Fleisch- und Fellproduktion ausschließt.

Er verwendet zur Kennzeichnung seines Ziels den aus der Sklavenbefreiung in den USA stammenden Ausdruck „Abolitionismus“.

Kommentar:

Zunächst einmal ist die gewählte altersmäßige Einteilung ein gutes Beispiel für die unvermeidbare Willkür bei der Ziehung von Grenzen in einem stufenlosen Kontinuum, die natürlich leicht *ad absurdum* geführt werden kann.

Auch Nicht-Wirbeltiere, wie z.B. Octopoda, zeigen erstaunliche Intelligenz.

Wie beim Vegetarismus muss die Frage erlaubt sein, wie Tom Regan seine Forderung Völkern wie den Inuits oder Nomaden klarzumachen gedenkt.

Außerdem kommt hier zum Ausdruck, dass des Philosophen eigenes Bestreben, ein auf einer Prämisse basierendes System konsequent und konsistent bis in die Extreme „durchzuziehen“ merkwürdige Ergebnisse zeitigen kann.

Die Ethik Albert Schweitzers soll besonders erwähnt werden, weil sie weltbekannt ist. Mit seiner berühmten Aussage „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“ charakterisiert er seine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben.

Kommentar:

Die Aussage beschreibt letztlich nur die nicht gerade umwerfende Tatsache, dass Selbsterhaltungstrieb dem Überleben des Individuums (und damit auch der Art) förderlich ist. Dies zum Anlass für besondere „Ehrfurcht vor dem Leben“ zu nehmen, ist so, als würde man es als wunderbare Fügung ansehen, dass Spitzensportler einen so stark ausgeprägten Siegeswillen haben.

4.2 Abstrakte Begriffe mit Bedeutung für die Tierethik

Die Tatsache, dass man abstrakte Begriffe einführen kann (zum Beispiel Seele oder Eigenwert), gibt keine Gewähr dafür, dass ihnen in der Realität etwas für alle Erkennbares entsprechen muss. Begriffe können oberflächlich betrachtet klar erscheinen, sich bei näherer Betrachtung aber als vielschichtig und unscharf erweisen.

Pseudoqualitative (in Wirklichkeit aber grobquantitative) Begriffe werden in Rechtsvorschriften häufig verwendet. Beispiele: erheblich, übermäßig, mehr als nur geringfügig, tiefgreifend. Alle sind interpretationsbedürftig, wenn sie als Grundlage für Entscheidungen dienen sollen.

Gerechtigkeit

Ein integrales Element von Gerechtigkeit ist Gleichheit (symbolisiert durch die Augenbinde der Justitia) - wie auch immer sie definiert wird. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass wesentlich Gleiches auch gleichbehandelt wird, wesentlich Ungleiches unterschiedlich behandelt wird. Das mag einleuchtend klingen, aber so einfach ist die Sache auch wieder nicht.

Kommentar:

Ein Beispiel aus einem Bereich, der allen vertraut sein dürfte: Ist es gerecht, wenn ein Sportlehrer die Leistung aller Schüler objektiv gleich beurteilt, also z. B. die gemessenen Zeiten beim 100-m-Lauf als alleinige Grundlage für die Note in dieser Übung heranzieht, oder ist es gerecht, wenn er das Bemühen in Relation zum Vermögen als Grundlage verwendet oder zumindest mitberücksichtigt?

Wie kann man (manchen) Tieren gegenüber Gerechtigkeit üben? Gehört dazu, dass man ihnen Gelegenheit zur Befriedigung ihrer allgemeinen Bedürfnisse (also Selbsterhaltung, Schadensvermeidung und Fortpflanzung) gibt? Mit der Aufzählung dieser allgemeinen Bedürfnisse ist es aber nicht getan, da die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse an spezielle Voraussetzungen geknüpft ist, womit man im Bereich des Relativen, Quantitativen landet, wo es schwierig wird. Für welche Tiere soll das gelten? Wie soll das in der Realität konkret aussehen? Die Behauptung, alle Tiere seien gleich, bedarf der Konkretisierung hinsichtlich des Aspektes, auf das sich die Behauptung bezieht. Bei Kälbern bestehen je nach Rasse, Geschlecht und Abstammung sehr große Unterschiede im wirtschaftlichen Wert, was sich auf den finanziellen Spielraum bei der Behandlung im Fall von Erkrankungen auswirkt und den Unterschied zwischen Überleben und Sterben bedeuten kann. Sollen Tierärztinnen und Tierärzte aus ethischer Überzeugung allen Tieren, die in ihre Praxis kommen, jede sinnvolle Behandlung angedeihen lassen, ohne Rücksicht auf die Selbstkosten, auch wenn sie wissen, dass es auf Dauer nicht mit dem wirtschaftlichen Überleben der Praxis vereinbar ist?

Glück/Lust/Freude

Wie sich Hunde freuen, hat wohl jede und jeder schon gesehen, wie sich Rinder freuen können, vielleicht weniger.

(<https://www.youtube.com/watch?v=Bo8SKi7q-dU> Zugriff am 26. 11. 2017)

Leiden, Schäden

Auch wenn die Definition dieser beiden Begriffe, wie könnte es anders sein, nicht unumstritten ist, so erscheint hier die Anwendung der Goldenen Regel grundsätzlich geboten.

Bemerkenswerterweise schreibt die Bibel Steinigung als besonders leidensintensive Form der Hinrichtung für einen Ochsen vor, durch den ein Mensch zu Tode gekommen ist (2. Mose, 21:28 ff). Ich bin sicher, dass der Ochse das einsieht, und es zur Abschreckung für andere Ochsen dient.

Recht

Unter „Recht“ kann das gesetzte, positive Recht, also die Summe der Rechtsvorschriften verstanden werden, oder aber ein (durchsetzbarer) Anspruch auf bestimmte Verhaltensweisen.

Auch über das Thema „Tierrechte“ sind ganze Bücher geschrieben worden (s. z.B. Regan: The case for animal rights; Kaplan: Tierrechte; Gerweck: Das Recht der Tiere). Es soll hier anhand einiger Fragen diskutiert werden. Ein vehementer Gegner

des Konzeptes der Tierrechte ist C. Cohen (z. B. 2008) und (<https://www.youtube.com/watch?v=uGY8fPSeow4> Zugriff am 17. 11. 2018)

Welche Rechte hatte Robinson, als er allein auf seiner Insel war?
Hat diese Frage einen Sinn? Offensichtlich nicht.

Haben Raben das Recht, neugeborenen Lämmern die Augen auszupicken und sie so zu hilfloser Beute zu machen? Haben Katzen das Recht, mit von ihnen fluchtunfähig gemachten Mäusen zu spielen?

Haben diese Fragen einen Sinn? In der Natur kann ein (in welchem Sinn auch immer) Stärkerer seinen Anspruch gegenüber Schwächeren durchsetzen. Es wird an solchen Beispielen klar, dass zumindest speziesübergreifende „Ethik“ kein Teil der Natur ist.

Diese triviale Tatsache wirft die nicht-triviale Frage auf, inwiefern es berechtigt ist, auf der Basis von Vorgängen in der Natur ethische Forderungen abzuleiten oder aber abzulehnen, oder für Menschen entwickelte ethische Regeln auf die Natur anzuwenden. Leiden von Tieren ist in der Natur ein normales Ereignis.

Tom Regan „löst“ diese Frage dadurch, dass er Tieren (im Gegensatz zu Menschen, die gut oder schlecht handeln können) nicht den Status von „moral agents“ zumisst.

Haben (alle!?) „Tiere“ ein Recht zu leben?

Hat diese Frage einen Sinn? Gläubige Menschen mögen versucht sein, die Frage im Hinblick auf ihre Vorstellung einer Schöpfung unreflektiert zu bejahen. Ein Blick ins Alte Testament zeigt aber, dass der Verzehr von Fleisch selbstverständlich war und das Opfern von Tieren von Gott gefordert wurde, weil ihm der Geruch von verbranntem Fleisch angenehm war. Aus rechtspositivistischer Sicht hat die Frage zunächst keinen Sinn, weil Tiere selbst keine Möglichkeit der Durchsetzung von Ansprüchen haben, denn Im deutschen Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz, dass nur Geschädigte ein Recht auf Klage haben. Tiere können nicht selbst klagen. Zur Behebung dieses Mangels hat es zwei Lösungsansätze gegeben:

- Verbandsklagerecht
- Ernennung eines „Tieranwaltes“

Indirekt können (manchen)Tieren Rechte eingeräumt werden, indem ihren Haltern per Rechtsvorschriften Pflichten auferlegt werden.

Haben „Nutztiere“ das Recht auf „artgemäße“ Unterbringung?

„Artgemäß“ klingt gut und steht sogar auf manchen Milchpackungen. Aber was heißt das genau? Wie sieht „artgemäße“ Haltung von Rindern aus? Schon oberflächliches Nachdenken zeigt, dass der Begriff auf alle intensiveren Haltungsformen nicht anwendbar ist. Ehrlicher, wenn auch deutlich weniger attraktiv, wäre der Begriff „artzumutbar“, der in verschiedenen Bereichen der Haltung quantitativ definiert werden müsste, was mühsam ist und *ad absurdum* geführt werden kann. Wie soll entschieden werden, ab welcher Grundfläche eine Box für Mastkälber (bis zu welcher Körpermasse oder zu welchem Alter?) zumutbar ist? Etwa auf der Basis der Frequenz von Schäden? Welche Schäden, welche Intensität, welche Frequenz? Manche Autoren vertreten die Ansicht, dass Tiere und Menschen einen (impliziten) Vertrag geschlossen haben, mit dem Recht der Tiere auf angemessene Haltung und Versorgung und dem Recht der Menschen auf Nutzung (Carruthers, 2008).

Haben Menschen das Recht, „Tiere“ zu töten?

Die universelle Anwendung des kategorischen Imperativs oder der Goldenen Regel würde das Töten anderer Lebewesen ausschließen. Beide sind aber offensichtlich zunächst auf das Miteinander von Menschen formuliert worden.

Das Tierschutzgesetz verbietet das Töten von Tieren nicht, fordert aber für das Töten von Wirbeltieren unter anderem einen vernünftigen Grund, indem es das Töten ohne einen solchen Grund in § 17 unter Strafe stellt. Die Forderung nach einem „vernünftigen Grund“ für das Töten eines Wirbeltieres (wieso nur eines Wirbeltieres?) erscheint ... vernünftig. Aber was darunter zu verstehen ist, wird seit der Einführung des Begriffs ins TSchG kontrovers diskutiert.

Kommentar:

Wenn man das Töten von Tieren nicht absolut und ausnahmslos ablehnt, kann man bei der Diskussion über rechtfertigende Gründe oder über akzeptables Alter bei Tötung in endlose und fruchtlose Diskussionen geraten. Wenn es als akzeptabel angesehen wird, ein Mastkalb im Alter von vier Monaten zu töten, kann kein wirklich überzeugendes Argument dafür gefunden werden, warum es nicht akzeptabel ist, ein neugeborenes Kalb zu töten. Daher erscheint die Konzentration auf die Qualität des Lebens, die einem Tier bis zum Verlust des Bewusstseins gewährt wird, sinnvoller. Im Übrigen gehört nicht allzu viel Fantasie dazu, sich Situationen vorzustellen, in denen Menschen, die das Töten von Tieren ablehnen, froh sind, wenn andere das übernehmen.

Ein Beispiel: Wenn im Rahmen der Erderwärmung Malaria im Breisgau wieder endemisch würde, wie sie es früher schon war, wäre der Verzicht auf den Versuch, die Überträger auszurotten, nicht nur unvernünftig, sondern unverantwortlich.

Anscheinend gehen immer mehr Gerichte dazu über, Kosten für die Behandlung eines kranken Tieres unabhängig von deren Höhe nicht mehr als ausreichenden, „vernünftigen“ Grund für die Tötung eines Tieres anzuerkennen.

Kommentar:

In der konsequenten Verfolgung dieses Trendes wäre es zum Beispiel als akzeptabel anzusehen, einen Schafhalter dazu zu zwingen für die Behandlung eines kranken Schafes, das keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat (weil für erkennbar kranke Tiere Schlachtverbot besteht) eine mit wenig Erfolgsaussichten verbundene Behandlung zu akzeptieren, deren Kosten selbst den Wert des entgegen aller Erwartung gesunden Tieres übersteigen. Wenn jemand die dargelegte Konsequenz als abwegig oder unzutreffend bezeichnet, möge er überzeugend darlegen, ab welchem Verhältnis zwischen dem Produkt aus maximal wiederzuerlangendem Wert eines landwirtschaftlichen Nutztieres und den Heilungsaussichten einerseits, und den geschätzten Behandlungskosten, andererseits dem Besitzer die Behandlung zuzumuten ist, dabei aber berücksichtigen, dass das kranke Tiere im Verlauf der Behandlung ja auch noch leiden kann. Wenn es letztlich darum geht, Tierleiden und Euros gegeneinander abzuwägen, wird es richtig schwierig.

Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der Legislativen unvermeidbar ist, öffnet der Expertise des behandelnden Tierarztes, gepaart mit dem Bewusstsein der Verantwortung, den notwendigen Entscheidungsraum.

Verantwortung

Verantwortung setzt die Möglichkeit zur Beeinflussung voraus. Es kann niemand für eine Sonnenfinsternis verantwortlich gemacht werden. Verantwortung sollte auch mit Konsequenz bei Nichterfüllung verbunden sein, auch wenn sich das offensichtlich noch nicht bei allen Politikerinnen und Politikern herumgesprochen hat.

In sehr allgemeiner Weise wird in § 90a BGB die „...Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf...“ erwähnt.

Kommentar:

Eine besondere Verantwortung des Menschen für seine Umwelt, einschließlich der darin befindlichen anderen Lebewesen, könnte daraus abgeleitet werden, dass vermutlich er als einzige Spezies in der Lage ist, die mittel- und langfristigen Folgen seines Tuns zu bedenken. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung für die Erreichung übergeordneter Ziele (Umweltschutz, Ressourcenschonung) käme auch der menschlichen Spezies zugute und wäre daher nicht rein altruistisch.

Vernunft

Descartes beginnt sein erstes Werk („Discours de la Méthode“) mit der Aussage, dass der gesunde Verstand die am besten verteilte Sache der Welt sei, weil jeder glaube, genug davon zu besitzen.

Wenn man in der „Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie“ den Abschnitt über diesen in der abendländischen Philosophie zentralen Begriff zu lesen beginnt, bereut man das recht bald, und der prinzipielle Unterschied zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften (einschließlich der medizinischen Disziplinen) zeigt sich eindrücklich. Sozusagen für den Hausgebrauch kann (praktische) Vernunft in etwa wie folgt definiert werden: Handlungsweise auf der Basis der Annahme der Gültigkeit wissenschaftlich (= objektiv, intersubjektiv) ermittelter oder offensichtlicher Tatsachen.

Bezogen auf den Umgang mit (manchen) Tieren steht die Anwendung der so definierten Vernunft im Einklang mit vielen Forderungen aus dem Bereich der Tierethik, wobei noch der Aspekt der Verhältnismäßigkeit hinzutritt.

Würde

Über die Würde der Tiere wurde schon viel geschrieben (z.B. Kunzmann, 2007). Eine intrinsische Würde wird Tieren als „Mitgeschöpfen“ zugeschrieben.

Kommentar:

Die undifferenzierte Verwendung der Begriff „Tiere“ oder „Mitgeschöpfe“ erscheint wenig sinnvoll, denn von der Würde der Bandwürmer zu reden, wird von vielen Menschen als Provokation empfunden. Würde ist kein klar definierbarer Begriff. Es gibt bei Würde mindestens zwei Aspekte, eine „Innenansicht“ und eine „Außenansicht“. Die Innenansicht, also das Gefühl für die eigene Würde, ist am ehesten bei deren „Antastung“ (vgl. Art. 1 Abs.1 GG) spürbar, was allerdings

individuell unterschiedlich ausgeprägt sein dürfte und in Aussagen wie „Das ist unter meiner Würde“ zum Ausdruck kommen kann.

Ich verwende gern drastische Formulierungen und Gegenüberstellungen, um gewisse Aspekte zu illustrieren: Hat man seine Würde an der Anmeldung abgegeben, wenn man mit entblößtem Hinterteil auf der Untersuchungsfläche bei einem Urologen liegt?

Die Außenansicht wird z.B. durch den Begriff der (geistlichen oder weltlichen) „Würdenträger“ veranschaulicht. Dabei wird aber auch die Bindung an bestimmte Voraussetzungen deutlich, denn Würdenträger pflegen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben besondere Kleidung zu tragen, die (nicht nur) für Kulturfremde die Grenze zur Lächerlichkeit überschreiten können. Man denke daran, wie würdevoll der Kaiser seine neuen Kleider getragen hat. Schon Napoleon hat darauf hingewiesen, dass es vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt ist. Sprechen Richter beim Bundesverfassungsgericht besseres Recht, wenn sie rote Roben und merkwürdige Kopfbedeckungen tragen? In der Vergangenheit und auch in der Gegenwart wurden/werden manche Herrscher als Halbgott oder gar Gott angesehen. Mehr „Würde“ kann ein Mensch kaum besitzen. Aber auch diese Menschen sind sterblich und können unter Blähungen und Durchfall leiden. Am anderen Ende der Skala sind Menschen vor allem aufgrund äußerer Umstände gezwungen unter Bedingungen ihr Dasein zu fristen, welche von vielen anderen als würdelos bezeichnet würden. Zweck dieser Ausführungen ist es zu zeigen, dass Würde etwas Gedachtes, Künstliches, Abhängiges ist.

Der Begriff der „Würde“ ist nicht in allgemein akzeptierter und befriedigender Weise definierbar und anwendbar. Er ist unbestimmt und wird oft mit anderen unbestimmten Begriffen, z.B. „Eigenwert“ (s.u.) erklärt oder begründet. Für gläubige Menschen leitet er sich letztlich aus der Eigenschaft der Natur als Werk Gottes ab, im speziellen Fall des Menschen aus seiner „Gottes-Ebenbildlichkeit“. Für Menschen, die davon überzeugt sind, dass die Menschen sich ihre Götter nach ihrem Ebenbild geschaffen haben, fällt diese Letztbegründung weg.

So wie Schönheit im Auge des Betrachters ist, ist auch Würde des Tieres eine subjektive Empfindung des Betrachters und kann seine Einstellung (manchen) Tieren gegenüber maßgeblich beeinflussen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Für Rechtsvorschriften gilt dagegen, dass diese individuelle, subjektive Empfindung sich nicht als absolutes oder relatives (ist Würde der Tiere abstufbar?) Kriterium für oder gegen bestimmte Behandlungsweisen eignet.

Als Beispiel der Verletzung der Würde der Tiere wird oft die „Massentierhaltung“ herangezogen. Ohne kritische Überprüfung wird dabei impliziert, dass der Würde des Tieres in der früher üblichen kleinbäuerlichen Haltung besser Rechnung getragen wurde. Dass den Bedürfnissen und erst recht dem „Komfort“ der Tiere in dieser Form der Haltung nicht immer Beachtung geschenkt wurde, und dass es Rindern in vielen modernen Ställen besser geht, kann ich bezeugen.



4.3 Kriterien für ethischen Status von Tieren

Eigenwert (engl.: Intrinsic value)

Auf der Basis der **Güte** der Schöpfung („und Gott sah, dass es gut war“ Genesis 1) werden von manchen Autoren den Geschöpfen „Würde“ (s. o.) und „**Eigenwert**“ zugesprochen, die wiederum als Begründung für deren ethischen Status angeführt werden. Was unter Eigenwert genau zu verstehen sein soll, und welche Konsequenzen damit verbunden sein sollen, ist nicht klar. Für die Rechtsprechung ist er jedenfalls nicht hilfreich.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/07/rk20100726_2bvr222708.html). Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Recht (symbolisiert durch die Augenbinde der Justitia) ist schon in der Antike verankert. Bezogen auf die Tierethik, erhebt sich die Frage nach der exakten Bedeutung der Begriffe „wesentlich“ und „gleich“. Alle Säugetiere sind sich in fast allen physiologischen Funktionen „wesentlich“ gleich. In etwas allgemeinerer Weise gilt das für alle Wirbeltiere usw. Sind sie also alle „gleich“ zu behandeln? Wie denn das?

Person

Für längst nicht alle Philosophen, die sich mit Ethik beschäftigen, kommen Tiere, egal welcher Art, als Nutznießer ethischer Forderungen in Frage. Der ethische Status von Tieren reicht also zuzugewandt von Null bis zur juristischen Anerkennung von Menschenaffen als Personen (also als Wesen mit allen Rechten von Menschen, aber ohne deren Pflichten) durch das Parlament der Balearen im Jahr 2007 (https://en.wikipedia.org/wiki/Great_ape_personhood Zugriff am 26.10. 2017). Es ist davon auszugehen, dass weitere solche Entscheidungen getroffen werden.

Als Kriterien der Eigenschaft als „Person“ werden Erleben des eigenen Selbst in der Kontinuität und der Abgrenzung von anderen angeführt, des Weiteren

- Selbstbewusstsein
- Eigeninteressen
- Bedürfnisse
- Leidensfähigkeit
- Empfindungsfähigkeit

Diese Definition schließt neugeborene Menschen und solche mit bestimmten Erkrankungen aus, dagegen manche Tierarten ein.

4.4 Spezielle Aspekte des Umgangs mit Tieren

Hierzu haben sich die Verfasserinnen und Verfasser des Ethik-Kodex und der „Empfehlungen“ ausführlich Gedanken gemacht. Daher beschränke ich mich hier auf einige wenige Aspekte.

Reitsport

Kommentar:

Es fällt mir schwer zu akzeptieren, dass die „Hohe Schule“ der Dressurreiterei möglichst unnatürliche Bewegungsweisen von Pferden und die extreme Beugung des Halses beinhaltet.

<https://www.bing.com/videos/search?q=sturz+beim+m%c3%a4chtigkeitsspringen&qvvt=sturz+beim+m%c3%a4chtigkeitsspringen&view=detail&mid=20D7ACC0EEE8BB92A7D120D7ACC0EEE8BB92A7D1&&FORM=VRDGAR>

Pferde würden kaum von selbst und ohne Not auf den Gedanken kommen, mehr als zwei Meter hohe Hindernisse zu überspringen, und dass die Häufung solcher Gewaltsprünge ganz ohne Schäden am Bewegungsapparat bleibt, kann ich mir nicht vorstellen.

Ein Pferderennen, bei dem schwere und mitunter tödliche Stürze fast zur Tradition gehören, sehe ich mehr als kritisch.

„Wieder zwei tote Pferde beim Grand National“

https://www.focus.de/sport/mehrsport/reiten-international-wieder-zwei-tote-pferde-beim-grand-national_aid_737736.html (Zugriff am 09.07.2018)

Rodeos

Kommentar:

Professionelle Rodeos scheinen für viele eine Attraktion und Cowboy-Romantik zu sein.

Den „verwendeten“ Kälbern macht es deutlich weniger Spaß:

<https://www.bing.com/videos/search?q=calves+injured+in+rodeos&qs=n&scope=web&sp=-1&pq=calves+injured+in+rodeos&sc=0-24&sk=&cvid=FC07432182D6436C96ACF57CAE5C2C96&ru=%2fsearch%3fq%3dcalves%2binjured%2bin%2brodeos%26qs%3dn%26form%3dQBRE%26scope%3dweb%26sp%3d-1%26pq%3dcalves%2binjured%2bin%2brodeos%26sc%3d0-24%26sk%3d%26cvid%3dFC07432182D6436C96ACF57CAE5C2C96&view=detail&mmscn=vwrc&mid=BCC9DA957C4676A3CD34BCC9DA957C4676A3CD34&FORM=WRVORC> (Zugriff am 09.07.2018)

<https://www.youtube.com/watch?v=8YilkDTlv5g> (Zugriff am 09.07.2018)

<https://www.youtube.com/watch?v=peopEzneCFM> (Zugriff am 09.07.2018)

Aber die an professionellen Rodeos beteiligten Personen beteuern, dass sie die Tiere lieben. Dann ist ja alles in Ordnung.

4.5 Einflüsse auf die individuelle Einstellung gegenüber (manchen) Tieren

Unabhängig von irgendwelchen wortreichen und kompliziert geschriebenen philosophischen Abhandlungen zur Tierethik wird die individuelle Einstellung zu (manchen) Tieren vermutlich vor allem durch folgende Einflüsse geprägt:

Erziehung

Kommentar: Ich bin kein Psychologe und kann den Streit über den relativen Einfluss von Natur (= Genetik) und Umwelt (= u.a. Erziehung) auf die Persönlichkeit eines Menschen nicht entscheiden, gehe aber davon aus, dass beidem Einfluss zukommt. Empathie mit Tieren scheint bei ganz jungen (und vielleicht auch bei manchen älteren) Kindern noch wenig entwickelt zu sein. (Ein junger Mann – nicht aus Deutschland - hat mir vor vielen Jahren lachend erzählt, dass er und seine Freunde früher den Dorfhunden aus der Schmiede glühende Eisenbrocken zuwarfen. Wenn die Hunde sie auffingen, fielen sie sofort zwischen den Unterkieferkörpern wieder heraus.) Umso mehr ist hier der Einfluss der Eltern gefragt.

Eigene Erfahrungen

Wer erlebt hat, dass jedes Tier eine individuelle Persönlichkeit hat, kann fast nicht anders, als berührt zu sein. Diese ganz spezielle Wirkung des Kontaktes wird in dem Buch „Der kleine Prinz“ von Antoine de Saint-Exupéry sehr gut beschrieben.

Berührt zu sein, ist ein meist kurzfristig wirkendes emotionales Moment im Zusammenhang mit Tieren. Wer ist nicht berührt, wenn er sieht, wie sich Rinder freuen können, wenn sie nach längerer Stallhaltung auf die Weide kommen (<http://www.klickdasvideo.de/video/1844/kuhe-zum-ersten-mal-auf-der-weide> Zugriff am 25. 10. 2017) oder wenn er sieht, wie sich ein völlig verwaarloster Hund entwickeln kann (https://www.youtube.com/watch?v=7-6nSe_Blzk Zugriff am 22. 5. 2018)?

Umgekehrt ist wohl auch dem Hartgesottensten klar, dass es nicht richtig ist, wenn Tiere bei lebendigem Leib gehäutet (www.liveleak.com/view?i=7ce_1367100652 Zugriff am 25.10. 2017) oder wenn Rinder am Schlachthöfen in übelster Weise misshandelt werden (www.youtube.com/watch?v=xGXm0Jmex7U Zugriff am 25. 10. 2017 Zugriff erschwert!).

Berührtsein könnte man je nach Situation auch mit „Mitgefühl“ oder „Mitfreude“ ausdrücken.

Mitleid ist emotional in der Nähe von Berührtsein und kann in der Konfrontation von Menschen und Tieren eine wichtige Rolle spielen. Unter Mitleid wird hier ein Gefühl der Anteilnahme am Leiden eines anderen Lebewesens in einer konkreten Situation verstanden.

Die meisten psychisch gesunden Menschen sind wohl in der Lage, mitunter Mitleid zu empfinden. Das Problem ist dabei jedoch, dass Mitleid fast nur durch Vorgänge ausgelöst wird, die uns *berühren*, weil sie sich unmittelbar vor uns (oder unserem geistigen Auge) abspielen, und meistens, wie Berührtsein, nur zeitlich begrenzt wirkt. Der Stalin zugeschriebene Spruch, dass der Tod eines Menschen eine Tragödie, der von Millionen aber eine Statistik sei, bringt das zum Ausdruck. Mitleid kann in geradezu grotesker Weise differenziert sein. So soll General Robert E. Lee, der Oberbefehlshaber der Südstaatenarmee im amerikanischen Sezessionskrieg, seine Soldaten einmal damit überrascht haben, dass er vom Pferd stieg, einen aus dem Nest gefallenen Jungvogel aufhob und ihn ins Nest zurücksetzte. Derselbe General Lee befahl seinen Truppen in der dreitägigen Schlacht bei Gettysburg (1863) gegen den Rat seiner Generäle einen voraussehbar erfolglosen Angriff. Insgesamt starben in der Schlacht etwa 50.000 Männer. Man muss nicht auf solch historische Beispiele zurückgreifen: Kälber dürfen bis zum Alter von 8 Wochen in Boxen gehalten werden. Aber auch Kälber machen Bewegungsspiele, wenn sie dazu die Gelegenheit haben. Welch ein Sturm der Entrüstung würde sich erheben, wenn auch Fohlen in derartigen Boxen gehalten würden?

Mitleid ist auch manipulierbar. In einem Film über Luchse spielt die Beute nur die Rolle von Nahrung für die drolligen Jungen, denen die Sympathie der Zuschauer gehört. In einem Film über Kaninchen ist ein Luchs dagegen eine tödliche Gefahr, und die Zuschauer sind entsetzt, wenn ihm eines der „süßen“ Tiere zum Opfer fällt, oder freuen sich, wenn es ihm gelingt, in letzter Sekunde den rettenden Bau zu erreichen.

Manche Tiere sind gleicher als andere (G. Orwell: Die Farm der Tiere)

Wenn ein Wolf durch einen Verkehrsunfall ums Leben kommt oder (illegaler Weise) erschossen wird, oder ein Hund, der seine beiden Besitzer totgebissen hat, eingeschläfert wird, gibt es einen Sturm der Entrüstung aus einem bestimmten Lager von „Tierschützern“. Wenn in Deutschland im Durchschnitt pro Tag 160.000 Schweine geschlachtet werden, hält sich die Entrüstung dagegen sehr in Grenzen.

Erst recht gilt das im Bereich der Schädlingsbekämpfung. Auch Parasiten sind Tiere und haben ein „Interesse“, am Leben zu bleiben und sich fortzupflanzen. Daher wende ich mich in diesem Skriptum wiederholt gegen die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Tiere“ oder „Mitgeschöpfe“.

Religionsgemeinschaft

In einer Religionsgemeinschaft, in der man Wiedergeburt, auch in Tiergestalt, glaubt (z.B. Mahayana-Buddhismus), ist der Umgang mit (manchen) Tieren verständlicherweise behutsam.

Geschlecht

Dafür, dass die „Verweiblichung“ des tiermedizinischen Studiums ein wichtiger Grund für die Intensivierung des „Schmerzmanagements“ bei und nach chirurgischen Eingriffen ist, sprechen die in empirischen Untersuchungen unter Tierärztinnen und Tierärzten aufgedeckten Unterschiede in der Einschätzung der Schmerzhaftigkeit von Eingriffen.

Bildung

Ein Mehr an Bildung geht vermutlich mit einem Mehr an Exposition gegenüber Literatur aus verschiedenen Bereichen einher.

Beruf

Die Möglichkeit, mit und an Tieren Geld zu verdienen dürfte einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Einstellung eines Menschen gegenüber (manchen) Tieren haben. Hier kann es erhebliche Differenzierungen geben. So kann ein Metzger, der in einem Großschlachthaus täglich viele Tiere betäubt und tötet, zuhause ein Tier haben, an dem er hängt, und das er sehr liebevoll versorgt.

Wirtschaftlicher Status und äußere Umstände

Das ist ein sehr kritischer Aspekt, denn an den Enden des möglichen Spektrums an Zuständen können sich krasse Unterschiede zeigen. Aus Bert Brechts „Dreigroschenoper“ stammt der berühmte Satz ‚Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral‘. Wenn es um das nackte Überleben geht, dürften auch Vegetarier und Veganer tierisches Eiweiß nicht verschmähen. (Ein ganz extremes Beispiel war Kannibalismus nach einem Flugzeugabsturz in einem unzugänglichen Teil der Anden.)

Am oberen Ende der Skala nimmt der Anspruch an die Umstände der Tierhaltung zu, auch unter dem Einfluss der Aktivität von Tierschutzorganisationen.

Mit etwas Zynismus könnte man sagen, dass (Tier-)Ethik etwas für (in jeder Hinsicht) Sätze ist, und man könnte hinzufügen: und für Sonntagsreden.

Ob eine Einstellung zu Tieren „richtig“ oder „falsch“ ist, kann nicht festgestellt werden, sondern allenfalls die Übereinstimmung von Wort und Tat. Das wirft die Frage auf, ob alle diejenigen, die Ethik-Konzepte propagieren, selbst danach leben.

Wissenschaftliche Erkenntnisse

Kommentar:

„Wissenschaftsbasierter Tierschutz“ (so im Untertitel des von Grimm und Otterstedt herausgegebenen Buches) klingt sehr gut. Das Problem dabei ist aber, dass

Tierschutz ein ethisches Konzept ist, das einer empirischen, quantifizierenden Untersuchung nicht direkt zugänglich ist. Es müssen „Parameter“ (im Sinne von Hilfs- oder Stellvertretergrößen) eingeführt werden, anhand derer mehr oder weniger „Tierschutz“ festgestellt werden soll. Und da wird es neblig.

Welche Faktoren den größten Einfluss auf die Einstellung eines Menschen zu (manchen) Tieren haben, dürfte individuell verschieden sein, zeitlichen Veränderungen unterworfen sein, und ist Privatsache.

4.6 Entwicklung des gesellschaftlichen Konsenses im Hinblick auf Tierschutz

„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie die Tiere behandelt.“ (**Mahatma Gandhi**)

(<https://zitatezumnachdenken.com/mahatma-gandhi/1893> Zugriff am 22. 11. 2017)

Zweifellos hat sich hierzulande der gesellschaftliche Konsens hinsichtlich des Umgangs mit (manchen) Tier(art)en im Laufe der Zeit gewandelt, und es scheint Unterschied zwischen Kulturen zu geben. Jedenfalls würde der massenhafte Fang und Verzehr von Singvögeln oder die unfassbare Überladung von Eseln hierzulande kaum von einer Mehrheit der Bevölkerung toleriert.

Fragt man sich, was die Ursachen für diese Veränderung in Richtung auf Zunahme des Tierschutzes oder Verstärkung der Berücksichtigung von „Tierwohl“ sein können, kommen folgende Faktoren in den Sinn, die nicht unabhängig voneinander sind:

- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation eines erheblichen Teiles der Bevölkerung
- Zunahme der Verstädterung mit der damit verbundenen Entfremdung von der bäuerlichen Viehhaltung (was nicht bedeutet, dass bäuerliche Tierhaltung mit Mangel an Tierwohl gleichzusetzen ist)
- Verstärkung der Aktivität von Tierschutzorganisationen
- Berichte in den Massenmedien über Beispiele extrem negativer Zustände in der Tierhaltung

Änderungen des gesellschaftlichen Konsenses führen früher oder später zu Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften. Dies begründet meiner Meinung nach seine große Bedeutung, nicht etwa, weil er als Manifestation einer höheren Weisheit anzusehen ist, etwa nach dem Motto *vox populi, vox dei*.

Kommentar:

Ein weiterer Einfluss sind Kommentare zu Rechtsvorschriften, zum Beispiel der Kommentar zum TSchG von Hirt et al. Solche Kommentare werden nicht von Personen verfasst, denen (ihre Vorstellung von) Tierschutz kein großes Anliegen ist.

Die Tatsache, dass die beschriebene Entwicklung der Einstellung breiter Bevölkerungsschichten zu Tieren und „Tierwohl“ stattgefunden hat und noch anhält, gibt keine Garantie dafür, dass es sich um einen gesetzmäßig ablaufenden, irreversiblen Vorgang mit einem bestimmten Ziel oder Endpunkt handelt. Bei drastischer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, wie sie hoffentlich nie wieder eintreten wird, aber anderswo auf der Welt traurige Realität ist, würde die Bedeutung von „Tierwohl“ sicher rasch abnehmen.

5. Rechtsvorschriften und Einrichtungen mit Relevanz für den Tierschutz und ihre ethischen Grundlagen

Es gibt eine große Anzahl tierschutzrechtlicher Vorschriften auf verschiedenen Ebenen. Dabei ist der Schutz wildlebender Tiere und derjenige der in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere weitgehend getrennt in unterschiedlichen Rechtsvorschriften abgehandelt.

5.1 Grundgesetz (GG)

Am 1. August 2002 wurde mit der Einführung des Art. 20a der Schutz von Tieren zum Staatsziel erhoben:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Kommentar:

Die Einführung des Tierschutzes als Staatsziel wurde von den Tierschutzorganisationen als großer Sieg gefeiert. Teutsch (2002) hält diesen Vorgang für den wichtigsten Wandel im Bereich des Tierschutzes. Aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, dass hier eher wildlebende Tiere als Teil der Natur gemeint sind.

Alternativ wäre zu argumentieren, dass durch die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „die Tiere“, wie sie in einer derart übergeordneten Rechtsvorschrift kaum zu vermeiden ist, alle Tiere, vom Einzeller bis zum Bonobo, auch Parasiten, die (auch bei Menschen) lebensgefährliche Krankheiten verursachen oder übertragen können, in den Genuss dieses Schutzes kommen müssten.

Als ethische Grundlage wird die „Verantwortung für die künftigen Generationen“ explizit genannt. Bedeutet diese Selbstverpflichtung des Staates, mit der alle drei Gewalten angesprochen werden, dass er sich grenzüberschreitend für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aktiv einsetzen muss?

5.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ wurde der § 90a ins BGB eingeführt:

§ 90a Tiere

1. Tiere sind keine Sachen.
2. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt.
3. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Kommentar:

Dass der Gesetzgeber es für nötig befunden hat festzustellen, dass Tiere keine Sachen sind, ist aus meiner Sicht ein formal-juristischer Kunstgriff, mit dem einerseits dem Anliegen von Tierschutzverbänden Rechnung getragen, andererseits die Notwendigkeit der Schaffung eines speziellen Privatrechts Tiere betreffend abgewendet werden sollte. Inhaltlich käme wohl niemand auf den Gedanken, ein lebendes Tier einem leblosen Gegenstand gleichzusetzen. Daher gilt für Tiere weiterhin das Sachenrecht, abgesehen von gewissen Einschränkungen, wie Unpfändbarkeit von Begleittieren und Einklagbarkeit von Behandlungskosten, die über den ökonomischen Wert des Tieres hinausgehen. Soweit ich das überblicke, nützt die Einführung dieses Paragraphen und der ihn begleitenden weiteren Gesetzesänderungen eher Menschen als Tieren, wogegen ja nichts einzuwenden ist, zumal sie nicht zum Schaden von Tieren ist. Der führende Kommentar zum BGB (Brudermüller et al. 2016) bezeichnet den § 90a als „gefühlige Deklamation ohne wirklichen rechtlichen Inhalt“, was nicht ganz korrekt ist (s.o.). Eine besondere ethische Grundlage ist nicht zu erkennen.

5.3 Tierschutzgesetz (TSchG) und Verordnungen

5.3.1 TSchG

Das erste deutsche Tierschutzgesetz (Reichstierschutzgesetz) wurde am 24. November 1933 verabschiedet und war damals eines der fortschrittlichsten, was angesichts der unfassbaren Greuel, die das Regime an Millionen von Menschen verübte, geradezu absurd war.

Zum Vergleich: Das Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG ist 2012 in Kraft getreten.

§ 1 [Zweck und Grundsatz des Gesetzes]

Satz 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Kommentar:

Beabsichtigt oder nicht, setzt die Verwendung des Begriffs „Mitgeschöpf“ die Existenz eines Schöpfers und die „Güte“ seiner Schöpfung („Und Gott sah, dass es gut war.“ Genesis 1) voraus. Damit sind religiöse Vorstellungen eine der ethischen Grundlagen der zentralen Rechtsvorschrift zum Schutz „des Tieres“. Der Begriff „Mitgeschöpf“ könnte durch den neutralen und unangreifbaren Begriff „Mitlebewesen“ ersetzt werden.

Den Menschen wird von Gott der Auftrag erteilt, sich die Erde untertan zu machen und über alle Tiere zu herrschen (Genesis 1). Als Hinweis auf den Schutz von Tieren in der Bibel sei Sprüche 12:10 zitiert: „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs“.

Auch ohne die Vorstellung von einem personifizierten Schöpfer können religiöse Glaubensinhalte schonenden Umgang mit Tieren begründen. Für Anhänger des Mahayana Buddhismus mit seinem Glauben an zahlreiche Wiedergeburten in verschiedenen Gestalten können Tiere die Verkörperung verstorbener Verwandter sein. Dass ein solcher Glaube die Einstellung zu Tieren stark beeinflusst, ist offensichtlich.

Im Hinduismus gibt es zahlreiche heilige Tiere, so zum Beispiel Ratten, Affen, Elefanten, Schlangen, Kühe und Tiger, mit entsprechenden Folgen für den Umgang mit Individuen dieser Spezies.

Ethik sollte die Existenz Gottes weder voraussetzen noch leugnen (Wolf 2005).

Das Gesetz enthält weitere Ausnahmeregelungen, die offensichtlich Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den interessierten Parteien sind, z.B. die Erlaubnis der betäubungslosen Kastration unter vier Wochen alter männlicher Rinder, Schafen und Ziegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1) sowie der betäubungslosen Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern (§ 5 Abs. 3 Nr. 2). Es ist aus sachlicher Sicht nicht erkennbar, warum sich das Schmerzempfinden von 41 Tage alten Kälbern von dem 43 Tage alten wesentlich unterscheiden sollte, und daher jüngere Kälber weniger schutzbedürftig als ältere sein sollten. Hier steigt der Gesetzgeber sozusagen von den Höhen der hehren Ethik in die Niederungen der Alltagsrealität.

Es ist hier ein universelles, theoretisch unlösbares Problem im Spiel, das darin besteht, dass Entscheidungen zu Handlungen Kategorien mit konkreten, quantitativen Grenzen brauchen, dass solche Grenzen aber nicht ohne Willkür gezogen werden können. Anders ausgedrückt: Die Transformation von Quantität (Charakter der Realität) zu Qualität (Kategorien, als unverzichtbare Grundlage von Entscheidungen) ist nicht ohne Willkür möglich. Man kann den Einsatz von Willkür verlagern, aber nicht eliminieren. (Dieses Problem wird in diesem Skript mehrmals angesprochen, weil es universell ist.)

Die Bedingung des „vernünftigen Grundes“ für die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist Gegenstand zahlreicher und umfangreicher Erörterungen.

5.3.2 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung

(TierschutzNutztierhaltungsverordnung des Bundes)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>)

Kommentare:

Hier werden konkrete Anforderungen an die Haltung und Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere, und damit indirekt (nämlich über die Pflichten der Halter) „Rechte“ für diese Tiere festgelegt. Das ist ein wichtiger Schritt unter dem Aspekt der ethischen Grundlagen.

Über „Rechte der Tiere“ s. auch Abschnitt über Tierethik

Das im Kommentar zum TSchG angesprochene Problem der quantitativ definierten Grenzwerte besteht hier im besonderen Maß. Aber ohne sie wäre die für die Überwachung zuständige Behörde entscheidungsunfähig.

5.3.3 Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Der Inhalt besteht zu einem großen Teil aus Tierschutz-Bestimmungen, welche die Überwachung von Tiertransporten durch die zuständige Behörde ermöglichen und sichern sollen.

Diese Verordnung gilt, ausgenommen die §§ 7 und 8, nicht für Transporte im Sinne des Artikels 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von ... Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.)

5.3.4 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstiuerverordnung – TierSchVersV)

Diese Verordnung dient vor allem zum Schutz von Wirbeltieren und Kopffüßern (Cephalopoda), die in Versuchen „verwendet“ werden. Dass der Intelligenz von Cephalopoden Rechnung getragen wird, ist ein besonderer Aspekt der ethischen Grundlage dieser Verordnung.

Anforderungen an den Tierschutzbeauftragten und dessen Aufgaben werden beschrieben.

5.3.5 Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. 05. 2001 geändert am 12. 12. 2013

In dieser Verordnung wird, wenn nicht ein Recht, so doch ein als berechtigt angesehenes Bedürfnis von Hunden anerkannt, was über die Kriterien der Deckung des physischen Bedarfs und der Vermeidung physischen Schadens hinausgeht, nämlich ausreichender Kontakt mit der Pflegeperson.

Die ethische Grundlage kommt damit deutlich zum Ausdruck.

5.3.6 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV)

In dieser Verordnung wird für den Massenfang von Fischen, „soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen“, eine Ausnahme vom Betäubungsgebot gemacht.

Kommentar:

Wenn man an die Entleerung des tonnenschweren Fangs aus großen Netzen moderner Fischfangschiffe denkt, ist diese Ausnahme aus praktischer Sicht nachvollziehbar. Der Sachverhalt wirft die Frage auf, wann Ausnahmen von einem generellen Gebot berechtigt sind. Bei der Diskussion landet man bald bei dem schon mehrfach angesprochenen Problem der Grenzziehung in einem stufenlosen Kontinuum, in diesem Fall der „Verhältnismäßigkeit“.

Zum Schutz wildlebender Tiere gibt es eine Reihe von Rechtsvorschriften auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länder, unter anderem das Jagdrecht.

5.4. Verbandsklagerecht und Tieranwalt

Tierschutzverbände beklagen sich seit Längerem darüber, dass der im Grundgesetz verankerte Schutz der Tiere bisher viel zu wenig konkrete Folgen hatte und verlangen ein Verbandsklagerecht, das ihnen die Möglichkeit geben würde, sich bei ihnen bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften direkt an Gerichte zu wenden, anstatt sich wie bisher per Anzeige an die Staatsanwaltschaften richten zu müssen.

Beispiele: (<http://www.tierschutzverein-muenchen.de/aktuell/verbandsklagerecht-in-bayern.html> Zugriff am 22. 11. 2017

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/verbandsklagerecht> Zugriff am 22. 11. 2017)

Tierschutzverbände reklamieren aber auch ein Recht auf Mitsprache bei Bauvorhaben im Bereich der tierhaltenden Landwirtschaft. Landwirtschaftsverbände befürchten oder beklagen dadurch unzumutbare Verlängerung des Genehmigungsprozesses.

Das Recht zur Verbandsklage muss per Landesgesetz (§ 42 (2) VwGO) geregelt werden und die Verbände müssen vom zuständigen Landesministerium anerkannt werden, was an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, in Niedersachsen zum Beispiel, dass diese Verbände ihren Sitz in Niedersachsen haben und bereits mindestens fünf Jahre lang tätig sind. Dabei können auch Landesverbände von bundesweit agierenden Tierschutzorganisationen anerkannt werden.

Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes ist in einigen Bundesländern eingeführt worden.

Einen Tieranwalt gab es einige Zeit im Kanton Zürich.

(<http://www.afgoetschel.com/de/tieranwalt.html> Zugriff am 22. 11. 2017)

Die Einführung einer solchen Position auf Schweizer Landesebene wurde aber in einem Volksentscheid abgelehnt.

6 Fragen

Die hier aufgelisteten Fragen und Fälle sollen zum Nachdenken und zur Diskussion anregen. Es gibt nicht unbedingt die eine richtige Lösung.

Fragen

Welche der folgenden Gründe für die Tötung eines Tieres werden als „vernünftig“ angesehen?

Unheilbare und mit Leiden verbundene Krankheit

„Unbrauchbarkeit“

Markieren oder Inkontinenz in der Wohnung

Beschädigung von Möbeln

Pferd lässt sich nicht reiten

Kuh wird nicht trächtig

Belästigung von Nachbarn (Papagei macht ständig Krach)

Aggressivität (In einer Herde freilaufender Bulle hat Personal angegriffen.)

Scheidung

Allergie der neuen Partnerin/des neuen Partners

Plötzlich eingetretene dauerhafte Behinderung oder Tod der Besitzerin/des Besitzers

Umzug in eine Wohnung, in der das Halten von Tieren nicht erlaubt ist

Unwirtschaftlichkeit (Behandlungskosten übersteigen Nutzwert)

Insolvenz des Besitzers

Herrenlosigkeit

Wildtier-Findling ohne Chance, in Freiheit zu überleben

Seuchenprophylaxe

Schlachtung für eine „überernährte“ menschliche Population

(Wie) ist es zu rechtfertigen, für einzelne Rinder einen sehr hohen Aufwand zu treiben (z.B. durch „Gnadenhöfe“), wenn in Deutschland täglich fast 10.000 Rinder geschlachtet werden?

Soll man einem ausgewählten Tier mit hohem Aufwand helfen, wenn man mit dem gleichen Aufwand vielen anderen helfen könnte?

Darf man keinem helfen, nur, weil man nicht allen helfen kann?

Ist der einzig ethisch gerechtfertigte Umgang mit Tieren, sie nicht zu nutzen?

Gäbe es weniger Angler, wenn Fische schreien könnten?

Wie würden Sie der Mutter eines vom Hungertod bedrohten Kindes im Südsudan erklären, dass es bei uns Mittel gegen Fettleibigkeit bei Haustieren gibt?

Soll/darf ein Tierarzt eine von einem Kunden geforderte „alternative“ Behandlungsmethode anwenden, auch wenn er von deren Wirkungslosigkeit überzeugt ist?

Wie verhalten sie sich, wenn Sie eines (oder mehrere) der folgenden Tiere in Ihrem Haus entdecken:

Stechfliege, Bremse, kleine Spinne, große schwarze, haarige Spinne, Weberknecht, Biene, Silberfischchen, Kakerlake, Schmetterling, drei afrikanische Elefanten beim Skatspielen, Kleidermotte, Schmeißfliege, Maus, Ratte, Fledermaus (die meisten Tollwutbefunde in Deutschland betreffen Fledermäuse), Kopfläuse bei Ihrem Kindergarten-Kind?

7 Fälle

7.1 Fälle aus Rollin (1999)

1. In einer Schafherde, die Sie zweimal im Jahr besuchen, wird Ihnen ein Schaf wegen Anorexie vorgestellt. Das Tier ist völlig abgemagert und mit Kot verschmiert. In der Herde sind etwa 20 andere Schafe in ähnlichem Zustand.

Der Besitzer wünscht ausdrücklich nur die Behandlung des „kranken“ Schafes. Trotz Ihrer wiederholten Ermahnungen hat sich der Zustand der Herde über die Jahre nicht verbessert.

Wie gehen Sie vor?

2. Sie werden am späten Abend zu einer Färse mit Problemen bei der Kalbung gerufen.

Das Kalb ist zu groß, lebt aber noch. Sie erklären dem Besitzer, dass ein Kaiserschnitt angebracht ist. Er will aber eine Fetotomie, weil beim bisher einzigen Kaiserschnitt, den er erlebt hat, Kuh und Kalb starben, aber bei zwei Fetotomien die Mütter überlebten.

Wie gehen Sie vor?

3. In Ihre Kleintierpraxis kommt ein Mann mit einem Pit Bull Terrier. Beide waren noch nie in Ihrer Praxis. Der Hund hat mehrere frische Wunden an Kopf und Körper und mehrere alte Narben.

Der Mann gibt an, den Hund erst seit kurzem zu besitzen und nicht zu wissen, woher die Wunden und Narben kommen. Er verneint Ihre Frage, ob der Hund in einem Kampf eingesetzt wurde.

Wie gehen Sie vor?

4. Sie (weiblich) haben eine Kleintierpraxis. Ein Mann mit einem Rottweiler kommt und will den Hund impfen lassen.

Bei der Voruntersuchung ist der Hund friedlich, bis Sie versuchen, ihn abzuhören. Dann schnappt er sehr aggressiv nach Ihnen.

Sie erklären dem Besitzer, dass ein Tier mit derartiger Dominanzaggression gefährlich ist. Der Besitzer ist empört und erklärt, dass der Hund selbst gegenüber den Kindern der Familie harmlos ist und höchstens Tierärztinnen nicht mag. Er verlässt die Praxis.

Haben Sie außer der Warnung weitergehende Verantwortung?

5. Sie arbeiten in einer Gemischtpraxis. Fast am Ende eines langen und anstrengenden Tages behandeln Sie in einem kleinen Betrieb eine Kuh mit Penicillin und werden schon zum nächsten Notfall gerufen.

Erst am übernächsten Tag fällt Ihnen ein, dass Sie vergessen haben, den Betriebsleiter über die Wartezeit zu informieren. Sie rufen ihn an und erfahren, dass er die Milch der Kuh in den Tank gemolken hat und dieser bereits am Vortag geleert worden ist.

Rufen Sie die Molkerei an?

7.2 Andere Fälle

1. Sie sind diensthabender TA in einer Uni-Rinderklinik.

Abends ruft ein Student aus der Klinik bei Ihnen zu Hause an und berichtet, dass ein vor zwei Tagen wegen starker Lahmheit eingeliefertes Kalb auf der rechten Seite deutlich klingelt und plätschert.

Sie beschließen, bis zum Morgen zu warten. Am nächsten Morgen wird das Kalb operiert, und es stellt sich heraus, dass der Labmagen verdreht und offensichtlich unrettbar ist. Das Kalb muss eingeschläfert werden.

Wie verhalten Sie sich?

2. Sie operieren eine Hündin, die wegen Erbrechen in Ihre Klinik eingeliefert worden ist und finden einen Tupfer, der von Netz umgeben ist.

Die Hündin war zuvor in einer anderen Klinik ovariohysterektomiert worden.

Das Tier erholt sich gut von der Operation, und das Erbrechen tritt nicht mehr auf. Wie verhalten Sie sich?

8 Literaturlauswahl

Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e.V. (Hg.) Kunzmann, P., et al. (2016) Verantwortung für Mensch und Tier. Grundzüge einer (amts-)tierärztlichen Ethik.

Bähr, H.W. (1991) (Hg.) Albert Schweitzer Die Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten. 6. Auflage Beck

Balluch, M. Die Kontinuität von Bewusstsein. Das naturwissenschaftliche Argument für Tierrechte. 2005 Guthmann-Peterson

Barth, K. (1959) Kirchliche Dogmatik Bd. III 3. Aufl. zit. nach Baranzke, H. (2002) Was ist die „Würde der Tiere“. Vergessene Dimensionen im Verhältnis von Würde, Glück und Leben. In: Liechti, M. (Hg.)

Blaħa, Th.; Böhne, I.; Hartmann, M.; Kunzmann, P.; Schäffer, J.; Weber, G.: Der „Ethik-Kodex“ der Bundestierärztekammer Gegenwärtiger Stand und weiteres Vorgehen DTBl. 63 (8) 1090-1092

Blaħa, Th., Kunzmann, P. (2017): Der Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands und die Empfehlungen zu seiner Umsetzung. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 24 (1) 5-9

Brudermüller, G., et al. (2016) (Hg.) Palandt Bürgerliches Gesetzbuch 75. Aufl. Ch. Beck

Busch R.J. & Kunzmann, P. (2004) Leben mit und von Tieren. Ein ethisches Bewertungsmodell zur Tierhaltung in der Landwirtschaft. TTN

Carruthers, P. (2008) Kontraktualismus und Tiere. In: Wolf, U. (Hg.)

Cohen, C. (2008) Warum Tiere keine Rechte haben. In Wolf, U. (Hg.) S. 51-55

(Descartes, R.) (1637) Discours de la Méthode. Französisch-deutsche Ausgabe (2001) Reclam

Eagleman D. (2012) Inkognito. Die geheimen Eigenleben unseres Gehirns. campus

Eibl-Eibesfeldt, I. (1967) Grundriss der vergleichenden Verhaltensforschung. Piper

Fischer, J. (2007): Haben Affen Würde; <http://www.ethik.uzh.ch/ise/publikationen/publikationen-1/HabenAffenWuerde.pdf>

Gerweck, G. (1997) Das Recht der Tiere. Persönliches Plädoyer für den Tierschutz. Kosmos

- Goetschel, A.F. (2002) Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus. In: Liechti, M. (Hg.)
- Grimm, H., Otterstedt, C. 2012) (Hg.) Das Tier an sich. Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftlichen Tierschutz. Vandenhoeck & Ruprecht
- Hagencord, R. (2009) Diesseits von Eden. Verhaltensbiologische und theologische Argumente für eine neue Sicht der Tiere. 4. Aufl. Verlag Friedrich Pustet
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. (2016) Tierschutzgesetz. Kommentar 3. Aufl. Verlag Franz Vahlen, München
- Hurst, S. und Mauron A. (2012): Expérimentation animale: une pesée en déséquilibre. In: Bio-ethica Forum, Bd. 5/1, 20–22
- Kaplan, H.F. (1997) Leichenschmaus. Ethische Gründe für eine vegetarische Ernährung. rororo
- Kaplan, H.F. (2000) Tierrechte. Die Philosophie einer Befreiungsbewegung. Echo
- Klee, W., Baumgartner, W., Stürner, M. (2002)Forensische Aspekte bei der Paratuberkulose des Rindes. Dtsch. Tierärzteblatt 50, 1048-1049
- Küng, H. (1992) Projekt Weltethos 4. Auflage Serie Piper
- Kunzmann, P. (2004) Angeln dtv
- Kunzmann, P. (2007) Die Würde des Tieres – zwischen Leerformel und Prinzip. Karl Alber
- Kunzmann, P., Dalski, L., Gerds, W.-R., Hartstang, S. (2016): Verantwortung für Mensch und Tier. Grundzüge einer (amts-)tierärztlichen Ethik. Hg: Akademie für tierärztliche Fortbildung/Bundestierärztekammer e.V.
- Ley, HS (2018) Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage. Hintergründe, theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung. Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht Vol.101
- Liechti, M. (2002) (Hg.) Die Würde des Tieres. Harald Fischer
- Mayr, P. (2010) (Hg.) ALTEX ethik Spektrum Akademischer Verlag
- Mittelstraß, J. (1980 – 1996) (Hg.) Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie B.I. Wissenschaftsverlag (Bd. 1-2), Verlag J.B. Metzler (Bd. 3 - 4)
- Nida-Rümelin, L. (2005) (Hg.) Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Kröner

- Nida-Rümelin, J. (2005) Tierethik I: Zu den philosophischen und ethischen Grundlagen des Tierschutzes. In Rümelin-Nida, J. (Hg.)
- Nida Rümelin-Nida, J. & Pfordten, von der, D. (2005) Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des Deutschen Tierschutzgesetzes In: Rümelin-Nida, J. (Hg.)
- Otterstedt, C. & Rosenberger, M. (2009) (Hg.) Gefährten Konkurrenten Verwandte. Die Mensch-Tier-Beziehung im wissenschaftlichen Diskurs. Vandenhoeck & Ruprecht
- Patterson, F. (2002) Respekt, Verantwortung und Liebe über die Arten hinweg: Das Gorillaweibchen Koko als Spiegel, Vorbild und Botschafterin In: Liechti, M. (Hg.)
- Perler, D., & Wild, M. (2005) (Hg.) Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion. Suhrkamp
- Precht, R.D. (2016) Tiere denken. Vom Recht der Tiere und den Grenzen des Menschen.
- Regan, T. (2004) The case for animal rights. University of California Press
- Rodd, R. (1990) Biology, ethics, and animals. Clarendon Press
- Rollin, B.E. (1999) An Introduction to Veterinary Medical Ethics. Theory and Cases Iowa State University Press
- Rotzetter, A. (Ohne Jahresangabe) Streicheln, mästen, töten. Warum wir anders mit Tieren umgehen müssen. Herder
- Sambraus, H.H. & Steiger, A. (1997) Das Buch vom Tierschutz Enke
- Sapontzis, S. (2004) (Hg.) Food for thought. The debate over eating meat. Prometheus Books
- Schmitz, F. (2017) (Hg.) Tierethik. Grundlagentexte 3. Auflage. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Berlin
- Singer, P. (2002) Animal liberation. Ecco paperback
- Skinner, B.F. (1971) Beyond freedom and dignity Bantam/Vintage
- Tannenbaum, J. (1989) Veterinary Ethics 1989 Williams & Wilkens
- Teutsch, G.M. (2002) Gerechtigkeit auch für Tiere. Beiträge zur Tierethik. Biblioviel
- Varner, G.E. (2012) Personhood, ethics, and animal cognition. Oxford University Press
- Weber, A. (2007) Alles fühlt. Mensch, Natur und die Revolution der Lebenswissenschaften. 2007 Berliner Taschenbuch Verlag

Wolbert, W. (1996) Die Tiere als Mitgeschöpfe – Moraltheologische Überlegungen zur Verantwortung gegenüber den Tieren. Dtsch. tierärztl. Wschr. 103: 38, 40-42

Wolf, J.-C. (2005) Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere. Harald Fischer

Wolf, U. (2004) Das Tier in der Moral 2. Aufl. Seminar Klostermann

Wolf, U. (2008.) (Hrsg.) Texte zur Tierethik Reclam Stuttgart